J. germ.
88

<36612596590010

<36612596590010

Bayer. Staatsbibliothek

Pu

J. germ 88

Jurispr.

Grundsätze
der
Polizei des Bierbrauens

von

D. J. D. A. Höck,

Königl. Baier. Finanzrath, und verschiedener
gelehrten Gesellschaften Mitgliede.

Nördlingen,
in der Beckschen Buchhandlung.
1810.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Vorrede.

In unserm Zeitalter, wo die immer höher steigende Preise des Weins die Vermehrung der Bierbrauereien ausserordentlich befördern, glaubte ich den Polizeibeamten einen Dienst zu erzeigen, wenn ich ihnen die in meinen Abhandlungen aus dem Gebiete der Polizei und Staatenkunde, (8. Sulzbach 1804.) befindliche Grundsätze der Polizei des Bierbrauens, umgearbeitet und mit den besten dahin einschlagenden

Verordnungen vermehrt in die Hände lieferte. Nicht ums Lob der Kritiker buhlend, werde ich vielmehr Belehrungen von praktischen Polizeioffizianten mit Dank annehmen.

Bamberg den 1. März 1810

D. Höck

Grundsätze der Polizei des Bierbrauens.

§. 1.

Da das Bier zu den gesündesten und unentbehrlichsten Getränken gehört: so ist die Polizei verpflichtet, dafür zu sorgen, daß gutes und wohlfeiles Bier im Lande gebrauet werde.

§. 2.

Alle das Brauwesen betreffende Polizeianstalten und Verordnungen gründen sich auf eine hinlängliche chemisch-technologische Kenntniß der Bierbrauerei und der besondern Einrichtungen und Verfassungen derselben in verschiedenen Ländern.

§. 3.

Jene lernt man vorzüglich aus folgenden Schriften:

J. C. Simons Kunst des Bierbrauens, 8. Dresd. 1771.

F. W. Heun Versuch der Kunst, alle Arten der Biere nach englischen Grundsätzen zu brauen, 8. Leipz. 1777.

Verbesserte Brau- und Brannteweinurbar, 8. Leipz. 1787.

G. Rupprechts Abhandlung von der Malz-Brau- und Gährungskunst, mit Kupf. 8. Freiberg 1791.

J. W. Wäsers gründliche Anweisung zum Bierbrauen, 8. Berl. 1793.

M. Comburne Theorie und Praxis des Bierbrauens, a. d. Engl. übersezt von C. H. Reichel, gr. 8. Leipz. 1796.

J. C. Jordans Anweisung zum kunstmäsigen Brauen des Weißbiers, 8. Hannov. 1799.

J. C. Christ vom Weinbau, deßgleichen vom Bierbrauen nach englischen Grundsätzen, mit 3 Kupf. 3te ganz umgearbeitete und verbesserte Aufl. gr. 8. Frankf. a. M. 1800.

J. W. Schneider der wohlerfahrne Brauer und Mälzer, oder die Kunst, gutes gesundes Bier aller Art zu brauen, 8. Gera 1802.

J. G. Hahn die Hausbierbrauerei, oder vollständige praktische Anweisung zur Bereitung des Malzes und Hausbiers, 8. Erf. 804.

J. B. Hermanns gemeinnützige Beiträge zur Oekonomie des Brauwesens, 8. Münch. 1804.

C. L. Müllers Anweisung zu der Kunst, mit weit weniger Aufwand als bisher ein weit vorzüglicheres Bier zu brauen, mit 4 Kupf. 8. Gießen und Darmstadt, 1807.

§. 4.

Die Bierbrauerei-Verfassung in verschiedenen Ländern aber ersiehet man aus nachstehenden Schriften und Verordnungen:

F. X. von Moshamm über das Bierbrauer-Recht in Baiern, 8. Ingolstadt 1791.

G. Burks Gutachten über die in der Stadt Roßwein in Verfall gekommene Braunahrung, s. Leipz. Int. Bl. 1766. S. 435-37.

K. G. Prätorius Beantwortung der Preisfrage: Ob es besser, das Bier unter obrigkeitlicher Aufsicht oder in Privathäusern brauen zu lassen? 8. Berlin 1791.

Siemens über den letztjährigen und gegenwärtigen Zustand des Goslarschen Brauwesens, 4. Goslar 1783.

Nachricht von der Braugerechtigkeit sowohl in den Städten als auch auf dem Lande der Churmark, besonders wegen des Brauens zum feilen Verlag der Krüge, s. C. G. von Thiele Nachricht von der Churmark Contributions- und Schloßeinrichtung, 4. Halle und Leipz. 1765.

Beschreibung der großen Brauerei zu Burgfarrenbach, s. Journal von und für Franken B. *II.* Heft 4. *No.* 1.

A treatise on browing by Alex. Morrice, 8. 1802. 1803.

J. Bönisch über das Bierbrauen der Engländer, größtentheils nach dem Englischen des Londner Brauers A. Morrice, 8. Breslau 1806.

§. 5.

Die Polizeianstalten und Verordnungen, welche das Brauwesen betreffen, sind entweder allgemeine, welche solches überhaupt, oder beson-

dere, welche einzelne Gegenstände desselben angehen.

§. 6.

Zu den allgemeinen Anstalten gehören:

1) Die Errichtung besonderer Braukollegien, welche die Beschaffenheit des Malzes, so wie die Güte und Stärke der Biere jederzeit untersuchen und darauf sehen sollen, daß gutes, gesundes Bier gebrauet werde.

s. Kön. Preuß. Circularrescript vom 28. März 1787.

2) Die Abfassung und Bekanntmachung gründlicher Brauordnungen, die aus den vorzüglichsten Schriften und Verordnungen ausgezogen, mit Zuziehung geschickter und unpartheiischer Braumeister berichtiget und auf das Lokale angewendet werden.

3) Zweckmäßige Einrichtung des Brauwesens. Es giebt viele Städte, wo ein jeder Bürger das Recht hat, zu brauen; in andern ist dieses Recht nur auf eine bestimmte Anzahl festgesezt; oft findet man, daß die Braugerechtigkeit auf den Häusern ruht, so daß der jedesmalige Besizer eines solchen Hauses zugleich die Braugerechtigkeit hat. Diese mit solcher Gerechtigkeit begabten Bürger nun, die in den mehresten Städten eine besondere Zunft ausma-

chen, ihre Artikel haben, und oft noch besondere Rechte genießen, können in einigen Städten brauen, wie viel, und wie oft sie wollen, in andern hingegen können sie zwar brauen, wenn sie wollen, sie dürfen aber nur so viel brauen, als sie Biere oder Gebräude haben. Das Riege- oder Reihebrauen, welches von einigen vertheidiget wird,* darf im Preußischen da, wo es nicht bisher Statt gehabt, nicht eingeführt werden.**

* s. Prätorius a. a. O. S. 9.

** s. Lamotte's Abhandlungen B. *II.* Ungers Betrachtungen, wiefern das städtische Brauwesen durch Aufhebung des Reihebrauens zu verbessern, in den Leipz. Samml. vom Jahr 1753. *No.* 100 u. 101.

§. 7.

Die besondern Verordnungen beziehen sich entweder

a) auf die Güte des Biers (§. 9 bis 14.) und

b) auf den Preis desselben (§. 16 bis 19.)

§. 8.

Die Güte des Biers hängt von der Quantität und Beschaffenheit seiner Bestandtheile (§. 9.) von der Geschicklichkeit der Brauer (§. 10.) von der Einrichtung der Malzdorren, der Brauhäuser und Brauöfen (§. 11.) und von der guten Aufsicht der Polizei (§. 12. 13. 14.) ab.

§. 9.

Die Bestandtheile des Biers sind:

a. Wasser. Nicht alle Wasser geben gleich gutes Bier. Weil das weiche weniger fremde Theile mit sich führt und zur Auflösung des Malzes am fähigsten ist: so räumt man ihm den Vorzug vor andern ein. Bei der Wahl und Zubereitung des Wassers hat die Polizei darauf zu sehen:

1) daß der Gebrauch des faulen ganz untersagt werde;

2) daß man die Verbesserung der harten Wasser blos durch das Kochen oder Aufbewahren in einer wärmern Luft bewerkstellige, es aber keineswegs durch Kühmist oder andere unreine Beimischungen erweiche;

3) daß man nicht gestatte, das Wasser durch Anschwängerung mit Lauge oder Potasche zum Ausziehen der Bestandtheile des Malzes geschickter zu machen;

4) daß gesorgt werde, daß kein mehrere Salztheile enthaltendes Wasser ohne genaue Untersuchung seiner Schädlichkeit oder Unschädlichkeit dazu angewendet werden könne.

b) Getreide, vorzüglich Gerste und Waizen, aus welchen das Malz bereitet wird. Die Fehler des Getreides haben so wie bei dem Brod,

auch auf das Bier Einfluß. Faule, schimmlichte Saamen geben eine stinkende Jauche und verderben das beste Malz. Gerste von verschiedenem Alter, von verschiedenem Boden, von verschiedener Güte und Reife, und welche frisch oder mit Schaafmist gedüngt worden, giebt kein gutes Bier; daher muß der Gebrauch derselben, so wie des nicht ausgewachsenen oder mulstrigen Walzen verboten werden.

s. Braureglement für die Stadt Neumarkt 1749.
Brauordnung der Stadt Göttingen §. 17.
Aschaffenburger Brauordnung §. 4.

Das Malz wird entweder in der freien Luft, oder in besondern Malzdorren gedörrt. Ersteres giebt ein gesünderes Bier, ist aber weniger dauerhaft. Auf die zweite Art wird es zwar auch gut, aber bei dessen Zubereitung können verschiedene Fehler vorgehen. Es wird nämlich aus Unachtsamkeit entweder dumpficht oder gar sauer. Ist es zu schnell gedörrt, rauchigt oder halb verbrannt: so wird es ranzigt nnd dem Harz ähnlich, und das daraus bereitet werdende Bier wird dadurch dunkel, scharf und erhizend. „Nicht nur „in jeder Stadt, sonderır oft in jedem Brauhause „wird hiebei auf eine andere Art zu Werk gegan„gen. Einige wechseln mit dem Wasser, worin-

„nen das Getreide geweicht wird; andere hinge„gen thun es nicht; hier läßt man es länger und „stärker wachsen als dort; in einigen Brauhäu„sern sieht das Malz braun, in andern wieder „gelb aus; mit einem Worte, das Verfahren bei „dieser so wichtigen Vorarbeit ist äußerst verschie„den, und größtentheils schlecht, welches denn „aus ganz natürlichen Ursachen auf die Beschaffen„heit des Biers einen ungemein starken Einfluß „haben muß."

s. Prätorius a. a. O. S. 21.

Die Polizei bestellt daher nicht nur besondere Malzaufseher, welche das Malz sorgfältig besichtigen und die bemerkten Fehler anzeigen, sondern bestimmt auch in den Brauordnungen die Zeit, wann, und die Art, wie das Malz bereitet und aufbewahrt werden soll.

s. Brauordn. der Stadt Göttingen §. 19. und 20.

e) Hopfen. Der Hopfen muß gut und unverdorben, keineswegs naß, schimmlicht oder erhizt seyn. Die Quantität desselben muß in der Brauordnung bestimmt werden. Man darf den Hopfen nicht in eine kochende Flüssigkeit bringen, sonst verschließen sich seine Poren, durch welche seine balsamischen und salzigen Theilchen ausdünsten sollen. Wenn man den Hopfen

lange mit Bier kochen lässet, so verdampft sein flüchtiges Oel und Salz, und bleiben nur bitteres Oel und erdige Theile zurück. Die Würze, eine gesättigte und fette Flüssigkeit, verstopft die Poren des Hopfens und kann ihn nicht gehörig durchs Kochen auflösen. Am besten ists, wenn man den Hopfen in laues Wasser einweichet, und mit Weinsteinsalz ungefähr 24 Stunden digerirt. Die abgegossene Flüssigkeit kocht man darnach nur eine Viertelstunde mit dem Biere. So bleibt die Kraft des Hopfens beisammen, und das Bier, wenn es nämlich Malz und Hopfen in gehöriger Menge hat, bekommt Geist und Geschmack, schaumt und passirt geschwinde den menschlichen Körper, es wird auch nicht sauer, woran das Weinsteinsalz Ursach ist.

Die Stelle des Hopfens wird oft durch andere Dinge von den Brauern ersetzt, um dem Bier entweder einen unterscheidenden Geschmack oder etwas Berauschendes zu geben. Dahin gehören z. B. Porst, (*Ledum palustre*,) Kellerhals, (*Daphne mezereum*,) Weißnießwurz, (*Veratrum album*,) und andere schädliche Sachen. Solche Verfälschungen verdienen die strengste Strafe.

Dahingegen sollte die Polizei, weil der Hopfen sehr oft misräth, mit denen in neuern Zeiten vor-

geschlagenen Surrogaten, vorzüglich mit dem Biberklee, aus welchem die Engländer ihren gesunden Porter brauen, Versuche anstellen, und dessen Anbau durch Prämien und Anweisungen zu befördern suchen.

d) Hefe. Diese muß gut seyn, und zu rechter Zeit mit dem Malz vermischet werden. Auch darf man weder zu viel, noch zu wenig nehmen, weil im ersten Falle die Würze zu schnell verlohren gehen, im zweiten aber die Gährung gehindert werden würde.

§. 10.

Das Bierbrauen erfordert viele chemische Kenntnisse von der Auflösung der Bestandtheile, der Gährung, ihren Graden, der Vermischung verschiedener Stoffe und ihres Maases; die Polizei muß daher darauf sehen, daß den Lehrlingen der Bierbrauerei nicht blos ein mechanischer, sondern auch ein theoretischer Unterricht, (wozu die §. 1. angeführten Schriften gebraucht werden können,) ertheilt, sie nach Verlauf ihrer Lehrjahre zum Wandern und Besuch berühmter Bierbrauereien angehalten, und ihnen bei ihrer Aufnahme zum Meister ein zweckmäsiges Meisterstück aufgegeben werde.

Ueber die bei der gegenwärtigen schlechten Verfassung des Brauwesens sehr nothwendige Er=

richtung von Unterrichtsanstalten für Bräuer Mälzer, s. Reichsanz. vom Jahr 1804. S. 2933 = 2940.

§. 11.

Die Polizei sorgt für vortheilhafte Anlage der Malzdorren, für die zweckmäsigste Einrichtung und Reinlichkeit der Brauhäuser und Braugefäße.

J. C. Wytteck Beschreibung einer auf Steinkohlenfeuerung eingerichteten Malzdorre, nebst beigefügtem Brauplane, 8. Prag 1804.

J. F. Wolf über die Verbesserung der Brauhäuser.

Beschreibung der verbesserten Brauöfen, s. ökonomische Nachrichten Th. 7. S. 357.

Hesse von Brauöfen zur Holzerspahrung in seinen 4 Abhandlungen, 8. Leipz. 1782.

Neuverbesserte Brauöfen in den Bresl. ökonomische Samml. Th. 1. S. 720.

Rothens Beschreibung der verbesserten Brauöfen in Görlitz, s. Leipz. ökonom. Nachrichten vom J. 1754. S. 357.

Simons Anzeige eines zur Holzersparnis besonders eingerichteten Brauofens, s. Leipz. Int. Bl. 1766. S. 402.

Des Herrn Grafens zu Solms Wildenfels Holzsparkunst an den Brauöfen, s. Bresl. ökonom. Samml. Th. 1. S. 724.

Beantwortung der Frage: Ob die Braupfannen den Braukesseln vorzuziehen sind? s. Leipz. Int. Bl. 1781. S. 404.

Beschreibung einer neu erfundenen Braupfanne, s. 2s St. des Handwerkers, Berlin 1785.

§. 12.

Sie hebe so viel als möglich den Bierzwang auf, und führe den Reiheschank ein, sofern er sich nicht blos auf einige Einzelne einschränkt; auch befördere sie den Wetteifer in Ansehung der Güte des Biers durch Konkurrenz und scharfe Aufsicht und Prüfung der Polizei.

Antwort auf das Gespräch über den aufgehobenen Bierzwang in Baiern, 8. Leipz. 1802.

§. 13.

Sie lasse jedes Gebräude durch die Polizeioffizianten mit der Bierwaage untersuchen. Da aber die gewöhnliche Bierwaage, welche nichts als den Grad der spezifischen Schwere des Biers anzeigt, bei gut gegohrenem und geistigem Bier nicht richtig zeigt, und der von dem Engländer Richardson erfundene Sacharometer, welcher den Grad der Schwere und der Geistigkeit entdeckt, sehr theuer ist: so muß man bei der gewöhnlichen Bierprobe auch zugleich Geruch, Gesicht und Geschmack zu Hülfe nehmen.

s. Gräters Entwickelung einer sichern Beurtheilungsart des Werthes und der Güte des Biers und dessen Taxation oder Preisbestimmung mit Widerlegung der Vorurtheile gegen den Gebrauch der Bierwaage, in der Justiz- u. Polizeifama vom J. 1806. S. 565. f.

§. 14.

Findet man theils durch die Bierwaage, theils durch Geschmack und Gesicht, daß ein Bier schlecht ist, und nicht die gehörige Eigenschaft hat: so wird es unter die gewöhnliche Taxe herabgesezt. Ganz schlechtes und ungesundes Bier wird ausgeschüttet und der Bierbrauer im wiederholten Falle mit Verlust des Meisterrechts bestraft.

§. 15.

Betrügereien durch Verfälschung des Getränkes zu verhüten, soll die Einmischung, das Fassen und Vermischen des Biers in Beiseyn der Accise-Offizianten geschehen, und von jeder Sorte des Getränks Proben auf Bouteillen gezogen, versiegelt, und bis das ganze Gebräude ausgeschenket worden, aufbewahret werden.

s. Kön. Preuß. Deklarat. vom 21. Jun. 1771. und 21. Jun. 1772.

§. 16.

Die Wohlfeilheit des Biers wird befördert

a) durch holz- und zeltersparende Einrichtung der Malzdorren und Brauöfen, (§. 17.)

b) durch Verwandlung der Privat- in öffentliche Brauereien, (§. 18.)

c) durch genaue Biertaxen, (§. 19.)

§. 17.

Beim Malzdörren braucht man ein anhaltendes Feuer, und dazu leistet Eichen- Erlen- und Buchenholz die besten Dienste. Eine nüzliche holzersparende Malzdorre, ohne besondere Feuerung, bei welcher eine und eben dieselbe Hitze über dreimal genuzt werden kann, und auf welcher das Malz weit besser als gewöhnlich wird, hat ein Brauer in Stettin im J. 1790 erfunden, wovon Hr. Professor Ihn in Stettin einen genauen Riß, wie auch eine vollständige Beschreibung von ihrer Anlage und Nutzen zu liefern versprochen hat.

s. Intelligenzblatt der allgemeinen Literaturzeitung 1790. *N.* 159.

Die Oefen sind gewöhnlich so gebaut, daß sie viel Holz erfordern. Hesse* und Chryselius** haben eine bessere Art Pfannen- und Kesselöfen beschrieben und abgebildet, wodurch man die Vortheile erlanget, viel Holz zu ersparen, das Gebräude früher zu vollenden, und die Kessel und Pfannen länger brauchbar zu erhalten. Die Pfannen und Kessel werden mit auf- und niedergehen-

* Hesse's praktische Abhandluugen, 8. Leipz. 1790.

** Chryselius Anweisung, holzersparende Oefen, Pfannen, Braukessel und Küchenfeuerungen anzulegen, 2te Aufl. mit Kupf. gr. 8. Leipz. 1798.

den Zügen versehen, wodurch das Feuer an deren Flächen auf und nieder geführt wird. Die Reinigung der Kanäle ist leicht und bequem. Man kann mit Holz, Torf, Steinkohlen, Erdkohlen feuern, wobei man jederzeit den Kessel mit einem hölzernen Deckel bedecken muß.

Auf der Graf Magischen Brauerei zu Volpertsdorf in Schlesien hat der Obergeschworne Nisol einen Versuch gemacht, besseres und stärkeres Bier zu erhalten. Die Veranlassung dazu gab ihm die Destillirung des Brannteweins. Nach seiner Bemerkung ist die erste Ausdünstung oder der sogenannte Vorsprung der stärkste Geist, der beim Branntweinbrennen empor steigt. Er dachte daher beim Bierbrauen auf ein Mittel, welches die Ausdünstung nicht verlohren gehen ließe, weil er sich überzeugte, daß dadurch die Kräfte des Biers vermehrt werden müßten. Diesen Endzweck zu erreichen, ließ er auf die Braupfanne einen Deckel von Brettern machen, auf diese Art, daß derselbe bei jedesmaligem Schöpfen durch einen Kloben in die Höhe gezogen und dann wieder herunter gelassen werden kann. In der Mitte hat der Deckel einen kleinen Schieber, um darnach sehen zu können, wenn es Zeit ist, auszuschöpfen. Der Meesch und das Bier wurde also in der bedeckten Braupfanne gekocht. Der Versuch entsprach der

Erwartung vollkommen. Das Bier war stärker und besser; überdies wurde auch durch die Bedeckung der Braupfanne die Geschwindigkeit des Kochens befördert.

Auch folgende von einem Engländer, Namens Richart Schamon erfundene Verbesserungen verdienen, da sie darauf abzwecken, Zeit und Holz zu erspahren, und da sie leicht angebracht werden können, auch in Teutschland angebracht zu werden.

Man bedecke den Maischbottich, mache ihn luftdicht, und überziehe ihn rund um, oben und unten mit einem Mörtel, der den Dampf zurück zu halten im Stande ist, so daß während dem Meischen die Hitze beliebig vergrößert werden kann, indem man Dampf in den Mörtel und zwischen denselben steigen läßt. Durch dieses Hülfsmittel kann auf einmaliges Maischen oder höchstens auf zweimaliges, das Malz besser ausgezogen werden, als es jetzt nicht auf vielmaliges Maischen geschieht. Man kann den Dampf auch in die zum Brauen nöthigen Geräthschaften durch Röhren leiten, wo er sie sodann reinigt und verhindert, daß nichts Saures oder Faulendes zurückbleibe. Die Kühlstöcke, (sonst auch Schiffe genannt,) müssen einen doppelten Boden haben. In dem ersten, in welchen die Würze zum Abkühlen kommt, ist der obere Boden gegittert von Holz und mit Blei

bedeckt, indem die Metalle weit bessere Wärmleiter sind, als das Holz. Durch diesen Boden gehet sodann die Wärme von der Würze in den Zwischenraum zwischen beiden Boden, der entweder leer oder mit Wasser angefüllt ist. Der untere Boden kann wie gewöhnlich von Holz seyn. Unterhält man indessen einen Zufluß von kalter Luft oder kaltem Wasser in diesem Zwischenraum: so ist dies für den beabsichtigten Zweck am dienlichsten. Die Braukessel müssen lang, Cylinder an den Enden doppelt seyn, und ihre eigene Oefnung oder Thüre haben. Ihre Länge kann das Zwei- Drei- und Mehrfache von ihrer Weite betragen. Je größer die Länge im Verhältniß zu der Weite ist, desto mehr durchdringt die Hitze die darinnen kochende Flüssigkeit.

Statt der ungeheuren Flamme, die man gewöhnlich unter den Braukessel unterhält, legt man 2 oder 3 Feuer an, die aber zusammen nicht den vierten Theil so viel Holz brauchen, als das gewöhnliche große Feuer. Diese Cylinder liegen der Länge nach über den Feuern, und man sorgt dafür, daß Rauch und Flamme spiralförmig um sie herum gehen, wodurch denn alles gleichförmig erwärmt wird, und nichts von dem Rauch in den Kamin kommt, als was noch unverbrennt ist. Der Kamin muß nahe an dem Mittelpunkt des

Cylinders angebracht seyn; Flamme und Hitze sammeln sich rings um den Kessel, und wirken, ehe sie zum Kamin gelangen, von allen Seiten gleich auf denselben. Ueber einen solchen Braukessel kann man noch einen andern Kessel stellen, der die Mündung der Röhre des untern bedeckt, und an seinem Boden von demselben erhizt wird. Nun geht die übrige Hitze, anstatt von dem untern Kessel sogleich in den Kamin zu gehen, erst noch um den obern Kessel herum. Diese Kessel sieden ausserordentlich schnell und geben gewaltig viel Dampf, ohne daß die Gefäße Schaden nehmen, wie es bei den gewöhnlichen Feuern der Fall zu seyn pflegt. Auch erspart man viel Holz und Zeit, und gewinnt die flüchtigen Theile von Hopfen und Malz, die man in einer an dem Kessel angebrachten Kondensieröhre auffängt. Setzt man zwei oder drei solcher Cylinder zusammen und bringt sie bei den beiden Enden des Ganzen an, so wird das mittlere Stück sobald sieden, als jedes der beiden andern. Man hält sich ein Verzeichnis über die jedesmalige Zeit des Siedens, so daß man im Stande ist, sie in Zukunft genau vorher zu bestimmen. Diese Cylinder oder Kessel können nach Belieben entweder zusammen, als einer, oder einzeln als drei Stücke gebraucht werden, auch kann man zwei Würzen, auf jeder Seite eine und das Wasser in

der Mitte sieden lassen; auf alle Fälle sind die Vortheile solcher Kessel unzählig. Die gleichen Vortheile lassen sich auch von allen andern zum Sieden nöthigen Gefässen, die eine ähnliche Form annehmen können, erwarten.

Zur ersten Destillation ist ein solcher Kessel allein oder mit einem andern vortreflich; man darf nicht fürchten, daß die Flüssigkeit unrein übergeht, man kann sie leicht und bequem umrühren, und die Flamme und Hitze wirken so auf das Gefäß, daß es von allen Seiten durchdrungen wird. Da an einem solchen Cylinder kein abgesonderter Boden ist, so können sich auch die gröbern Theile der Maische nirgends absetzen. Durch den ganzen Cylinder ist die Flüssigkeit im Sieden, die groben Theile werden also beständig gegen die Mitte oder Axe des Cylinders, als den kühlsten Theil, getrieben und dort schwebend erhalten, wodurch das bei andern Blasen häufige Absetzen an der Seite und darauf folgende Anbrennen verhütet wird. Bei Läuterungsblasen sind die Vortheile dieser Form und Anwendung des Feuers ebenfalls beträchtlich.

Um die ausserordentlich starke Dampfwolke, die sich von solchen Gefässen erhebt, und für die eine gewöhnliche schlangenförmige Kühlröhre nicht hinreichend wäre, aufzufangen, und zu kondensiren, hat Schannon auch ein neues Kühlgefäß

erdacht, welches von weniger Inhalt, aber grösserer Fläche ist. Der heiße Dampf wird hierdurch mit der kühlen Oberfläche in unmittelbare Berührung gesetzt, durch deren sämtliche Glieder er ununterbrochen aufsteigt, und nicht, wie bei dem gewöhnlichen Verfahren, gegen seine Natur unter sich geht. Bei diesem Abkühlen ist der Druck der Luft abgehalten, indem man die destillirte Flüssigkeit als Ventil wirken läßt. Auf diese Art wird in derselben Zeit und aus einem Gefäß von gleichem Inhalte die doppelte, drei- bis vierfache Quantität Dampf mit weniger Holzverlust, als bei der gewöhnlichen Verfahrungsweise übergetrieben, und die flüchtigen Theile verfliegen nicht in die Luft, sondern werden durch die kondensirte Flüssigkeit filtrirt und zur großen Verbesserung des überdestillirten Spiritus erhalten. Diese Kühlmaschine bestehet aus zwei breiten und hinreichend langen metallenen Platten, die im Zickzack gebildet sind. Zwischen jeder Krümmung ist eine flache Röhre, in welcher die Kondensation bewirkt wird. Der Bug an dem untern Ende, in welchem der Arm des Destillirkolben eingefügt ist, ist die Receptionskammer, unterhalb welcher eine Abtheilung ist, die das Separationsventil bildet; beide zusammen machen das Kondensationsventil aus. Hier fangen die Krümmungen an dünner zu wer-

den, um eine desto stärkere Abkühlung zu bewirken, und nun wird die kondensirte Flüssigkeit in eine runde Röhre mit einem Ventil geleitet, durch welche sie sodann, wie bei gewöhnlichen Kühlfässern auslauft, und in eine Vorlage aufgefangen wird. Der Dampf, der sich durch die Menge von Krümmungen ausbreitet und erhebt, wird durch eine oben angebrachte Röhre bewogen, die elastische Luft und die nicht kondensiblen Theile mit wegzuführen, und wird in die erste von den untern Krümmungen geleitet und durch die kondensirte Flüssigkeit filtrirt, ehe er heraus kommt. Thut man eine dritte korrespondirende Metallplatte hinzu, so hat man eine doppelte Kühlmaschine; bringt man noch eine vierte an, so sind sie ganz bequem durch einen Zwischenraum abgesondert, durch welchen man Luft oder Wasser zum Kühlen gehen lassen kann. Dieser doppelten Kühlmaschine kann man sich ohne eine schlangenförmige Röhre bedienen, oder will man die letztere anwenden, so kann man zwei Blasen zugleich versehen, wenn man nämlich die Maschine in eine solche Röhre steckt. Man kann auf diese Art den Dampf von zwei Blasen ohne einen Tropfen Wasser kühlen, indem man dem Luftzug Zugang verstattet, der statt des Wassers wirkt, und noch dazu die Flamme zu beleben dient. Endlich kann noch

der Dampf der Maischblase und der Läuterungsblase mittelst dieser Maschine auf mehr als eine Art zugleich dienen.

Die im Reichsanzeiger befindlichen Nachrichten von den glücklichen Versuchen des D. Fahrer in Karlsruh, (welcher jetzt als Landphysicus in Straubing angestellt ist,) mit der Thermolampe, veranlaßten mich, bei demselben anzufragen:

Ob und wie diese nützliche Erfindung bei Bierbrauereien und andern großen Feuerungen anwendbar seye?

Ich erhielt hierauf folgende Antwort: „Je „größer die Feuerung, um so vortheilhafter ist die „Anwendung der Thermolampe dabei. Bei Bier„brauereien wäre die Thermolampe folgendermas„sen anzubringen: Es würden nach der Größe des „Feuerheerdes zwei bis vier Cylinder von gegosse„nem Eisen, welche zwei Fuß im Durchmesser und „vier bis acht Fuß in der Länge hätten, unter der „Pfanne wasserrecht mitten in den Flammenraum „eingemauert, so daß ihre beide Enden an den ent„gegen gesetzten Enden der Feuermauer des Heer„des hervorragten.

„Das acht Zoll weite mit einem konisch zulau„fenden Deckel von gegossenem Eisen versehene, „mit einer Preßschraube wie ein papinianischer „Topf zu verschließende, zum Ein- und Ausneh-

„men der Brennstoffe bestimmte Ende des Cylin-
„ders muß an einem freien Platz aus der Mauer
„hervortretten, die gebrannten Holz- Stein- oder
„Torfkohlen heraus- und anders Brennmateriale
„hineln geschafft werden. Das andere Ende des
„Cylinders läuft in einen drei- bis vierzolligen
„langen Hals aus, an welchem ein kupfernes
„Rohr mit einer senkrechten Beugung luftdicht be-
„festiget wird, und dessen anderes Ende in ein
„Fäßchen von ein Viertel kubischen Gehalt des
„Cylinders mündet, um hier das Theerwasser und
„den Theer aufzufangen. Die Gasarten werden
„aus diesem Fäßchen an dessen oberstem Theile
„durch ein luftdichtes Rohr in ein anderes mit
„Kalkwasser oder Kalkmilch auf zwei Drittheil
„angefülltes Fäschen also geleitet, daß die Röhre
„beinahe an den Boden des Fäschens reicht, wo-
„durch die Gasarten gezwungen werden, die Kalk-
„milch zu durchdringen, wobei das Kohlenstoffgas
„eingesogen, und das reine Wasserstoffgas durch
„eine luftdichte Röhre aus dem obern Theile des
„Fäschens in die viereckigten Blasbälgen gleichen-
„den Behälter geleitet wird. In diesen Behäl-
„tern, aus welchen luftdichte Röhren nach allen
„Theilen, wo man Licht haben will, hinlaufen,
„welche an ihren Mündungen mit Hahnen verse-
„hen sind, um willkührlich nur eine oder die an-

„dere gebrauchen zu können; wird das Wasserstoff-„gas bis zu beliebigem Gebrauch verwahret.

„Um das Gesagte verständlicher zu machen, „berufe ich mich auf das Buch: die deutsche Ther-„molampe von Winzler.

„Wenn man bei dieser Vorrichtung die kupferne „Röhre gerade wieder unter den Heerd leitete, „also die Gasarten, das Gerbwasser und den „Theer nicht einzeln benützte: so würden doch die „unentgeltlich erzeugten Kohlen und die länger an-„haltende Hitze unter der Braupfanne die Kosten „der Vorrichtung bezahlen und dann reinen Ge-„winn abwerfen. Denn man würde zur Heitzung „der Braupfanne nicht mehr so viel Brennmaterial „nöthig haben, da auch der Wärmestoff, der durch „Zerlegung des Brennmaterials in den Cylindern „entwickelt wird, der Heitzung zu gut kommt. „Bei einer neu anzulegenden Bierbrauerei würde „man die aus den Cylindern entweichende Dämpfe „zur willkührlichen Erwärmung des Malzplatzes „beim Wachsen desselben, der Gährungskammer, „ferner zum Malzdörren, (wobei die Verbrennung „desselben unmöglich wäre, mit Vortheil benutzen „können.“

§. 18.

Die Verwandlung der Privat- in öffentliche Brauereien ist ebenfalls ein Mittel, die Wohlfeil-

heit des Biers zu befördern, indem man bei diesen die Materialien im Großen wohlfeiler einkaufen, und den Preis derselben, so wie alle übrigen beim Brauen vorkommenden Ausgaben genauer angeben kann.*

* s. Prätorius a. a. O. S. 37.

§. 19.

Wenn man einen billigen Preis des Biers durch Konkurrenz nicht bewirken kann: so muß solches durch Biertaxen geschehen. Die Biertaxe oder der von der Polizei vorgeschriebene Preis, um welchen die Bierbrauer das Bier verkaufen dürfen, muß so eingerichtet werden, daß dem Brauer nach einer genauen Berechnung des Aufwands und Ertrags ein billiger Profit zugestanden werde.

Im Preußischen wird die Biertaxe viertel- oder halbjährig den 1. Junii und 1. Decbr. jeden Jahrs von der Polizei mit Zuziehung eines erfahrnen Accisebedienten angefertiget, und man siehet dabei

1) auf den marktgängigen Getreidepreis;
2) auf die Quantität des Malzes und Hopfens zu einem Brauen;
3) auf den Preis des Malzes, Hopfens, Holzes und nöthiger Zuthaten;
4) auf alle übrige Ab- und Ausgaben;
5) auf den Gewinn des Brauers.

Die Brauordnungen bestimmen die Schäffelzahl zu einem Gebräude, als welche von den Königlichen Kammern mit Zuziehung der Accisdirectionen ausgearbeitet werden. In der Kurmärkischen Kammerverordnung vom 2. Febr. 1739. wird die Verfassung der meisten kurmärkischen Städte, nach welcher von 1 Winspel Waizenmalz 24 Tonnen, und von 1 Winspel Gerstenmalz 16 Tonnen Bier gebraut werden, mit der Maasgabe bestättiget, daß von 1 Winspel Waizenmalz, nach Abzug zweier Tonnen zum Auffüllen und zur Konsumtion des Brauers, nur 22 Tonnen, und von 1 Winspel Gerstenmalz, nach Abzug 1 Tonne zum Auffüllen und für den Brauer nicht mehr als 15 Tonnen Bier zum Verkauf gezogen werden sollen.

Auch bei der neuen Acciseinrichtung im J. 1766 wurde es in Absicht der Quantität des zu ziehenden Getränkes bei den Lokalverfassungen gelassen, und nur zum Besten des Militärs und der ärmern Leute von einem Gebräude von 5 Scheffel Waizenmalz und 7½ Scheffel Gerstenmalz 1 Tonne Nachbier zu brauen erlaubt, die Vermischung desselben mit starkem Bier aber untersagt.

Deklarat. Pat. vom 14. April 1766.

Nach der Deklaration vom 17. Jun. 1771 für die Kur- und Neumark sollte starkes und schwaches Bier gebrauet, zu jenem 1 Scheffel Waizen- oder

1½ Scheffel Gerstenmalz auf die Tonne, zu diesem 1 Scheffel Waizen auf 1½ Tonne und 1 Scheffel Gerste auf 1 Tonne genommen und an Koffent für die ärmere Volksklasse und Soldaten von jedem Gebräude starken oder schwachen Biers nicht mehr als ¼ gezogen werden. Zugleich wurde in allen Provinzen aus 1 Scheffel Waizenmalz 1½ Tonne, und aus 1 Scheffel Gerstenmalz 1 Tonne, und in Schlesien aus 1 Scheffel Waizen 2 Achtel, und aus 1 Scheffel Gerstenmalz 1½ Achtel Bier zu ziehen erlaubt; kurz darauf aber nöthig gefunden, allgemein festzusetzen, daß ein ganzes Gebräude nur aus 32 Scheffeln Getreide bestehe, die Brauer nur ganze oder halbe Gebräude brauen, und das Bier in ganze, halbe und viertel Tonnen einfassen, sobald das nach Vorschrift der Lokalbraureglements zu ziehende starke Bier abgebraut, ⅕ Gebräude Koffent für die Soldaten und Armen ziehen sollten, alsdann aber die Treber zu Verfertigung des halben Biers für ihre Kunden noch einmal kochen, und nach dem Verhältnisse des durch die Braureglements zu einem Gebräude bestimmten Getreidequanti mit starkem Biere vermischen konnten.

Deklarat. vom 21. Jan. 1772.

Die eigentliche Kalkulationsprinzipien für die Preußischen Städte sind unterm 17. Jun. und

16. Oktbr. 1771, ingleichen durch die erst gedachte Königl. Deklaration vom 21. Jan. 1772 bekannt gemacht und festgesetzt worden, worauf sich die Taxen von Weiß- und Braunbier gründen, die unter den Beilagen *sub Lit. D. E.* enthalten sind.

Ich habe diesen zur Vergleichung *sub Lit. F.* eine Biertaxberechnung von Baireuth und *sub Lit. G.* eine dergleichen von Amberg beigefügt.

Die Frage: Soll man den Verkauf eines bessern Biers für höhere Preise an öffentlichen Orten des Vergnügens gestatten? ist in der Justiz- und Polizeifama vom J. 1806 S. 670 aus guten Gründen bejahend beantwortet.

In Ansehung der bei den Biertaxen häufig vorkommenden Bruchpfennige bei halben und viertels Maasen trette ich der Meinung des Verfassers der in der Justiz- und Polizeifama vom J. 1803 S. 593 befindlichen Abhandlung, welcher solche dem Verkäufer zuerkennt, wenn der Bruch dem Ganzen sehr nahe kammt, bei.

Beilagen.

A. Brauordnung der Stadt Göttingen von 1766.

Wir Georg der Dritte, von Gottes Gnaden König von Großbrittanien, Frankreich und Irland, Beschützer des Glaubens, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg, des Heil. Röm. Reichs Erzschatzmeister und Churfürst ꝛc. ꝛc.

fügen hiemit zu wissen, was massen der Nothdurft erachtet worden, zur Beförderung und mehrerer Aufnahme der Braunahrung in Unserer Stadt Göttingen ein Reglement ergehen zu lassen, darüber Burgermeister und Rath daselbst, wie auch die Brauinteressenten mit ihren Gutachten und Nothdurft vernommen, und darauf nachstehender Entwurf zu Unserer allergnädigsten Confirmation überreicht worden.

Wir Burgermeister und Rath der Stadt Göttingen fügen unsern Mitbürgern und Einwohnern, vornämlich den sämtlichen Brauern, insonderheit

auch den Braudeputirten und den zum Probe-Collegio Verordneten, desgleichen den zum Brauwesen verordneten Bedienten, als dem aus unsern Mitteln bestellten Brauherrn, dem Brauschreiber, den Braumeistern, Brauknechten, Hopfenmesser und Zuschlägern, wie auch den Krügern und männiglich, so daran gelegen und diese Verordnung betrift, hiermit zu wissen. Demnach das Brauwesen eines der vornehmsten Nahrungsmittel hiesiger Stadt, andern Theils auch, zumalen hieselbst eine berühmte und zahlreiche Universität befindlich, daneben die Krüge auf dem platten Lande von der hiesigen Brauerei verlegt werden, dem Publico daran gelegen ist, daß jederzeit gesundes, wohlschmeckendes Getränk für billigen Preis in der Stadt zu haben sey, weshalben wir uns die Aufnahme und Verbesserung des hiesigen Brauwesens obhabenden Pflichten gemäs angelegen seyn lassen; immittelst aber bei dem leidigen Kriege ein und andere mit Fleiß untersuchte, und mit allem Ernst abzustellende Mißbräuche eingeschlichen sind, und den Brauanstalten Nachtheil zugezogen worden, außerdem auch die im Jahr 1734 publicirte Brauordnung einiger Veränderungen bedarf; endlich nach geendigtem Kriege Wir, zu Wiederherstellung und Verbesserung des Brauwesens ein zweites öffentliches Brauhaus bereits auferbauen,

und mit den erforderlichen diensamen Geräthschaften hinlänglich versehen lassen: So haben Wir diensam befunden, das hiesige Brauwesen durch eine vollständige Brauordnung solchergestalt einzurichten, daß die sämtliche Brauer und Bürgerschaft durch mehrere Aufnahme des Brauwesens gewissen Nutzen haben, das Publikum aber, besonders die hiesige Universitätsverwandten sowohl, als die Krüge auf dem platten Lande mit gesundem wohlschmeckenden Getränke jederzeit versehen seyn mögen. Und damit ein jeder, der dessen bedürftig, desto leichter sich daraus ersehen könne: so ist diese Brauordnung in folgende sieben Hauptstücke, als

1) wer zu brauen berechtigt ist,
2) von den Braubedienten, deren Eiden und *Emolumentis*,
3) von dem Getraide und dessen Mälzung,
4) von der Ordnung im Abbrauen, der Brauloose, ingleichen vom Saken und Schroten des Malzes,
5) von dem Brauen selbst, und was im Brauhause zu verrichten ist,
6) vom Ausfahren des Getränks, den Krügern und den Vorrathskellern,
7) von Reinigung des Brauhauses, vom Probe-Collegio und der Braukasse,

abgetheilt, und deren Abschnitte durchgehends mit Marginalien versehen worden.

Erstes Hauptstück.

Wer zu brauen berechtigt ist.

§. 1.

Brauhäuser und die Geräthschaften hält die Cämmerey.

Gleichwie in hiesiger Stadt zwei öffentliche Brauhäuser auf Kosten unserer Stadtcämmerey erbauet, und mit allen nöthigen Geräthschaften versehen, behufige Vorrathskeller erbauet, auch die zum Brauwesen gehörigen Bedienten bestellt sind: also soll die Unterhaltung solcher Brauhäuser, Braugeräthschaften und Keller fernerhin aus der Stadtcämmerey erfolgen. Und werden Wir Uns dabei ernstlich angelegen seyn lassen, zu dem Brauwesen jederzeit tüchtige, redliche und zuverläßige Bediente und Arbeiter zu bestellen, selbige auch jederzeit mit allem Ernst zu genauer Beobachtung ihrer Pflichten und Obliegenheiten anzuhalten.

§. 2.

Privatbrauhäuser und Winkelbrauen verboten.

Als demnächst hieselbst keine Privatbrauhäuser

vorhanden sind, noch zugelassen werden, daneben in dem Stadtreceß von 1690. §. 10. und sonsten zu mehrer Beförderung der Braunahrung alles Winkelbrauen sowohl auf dem Lande, als in der Stadt ernstlich verboten und abgeschaft worden; gestalten in der Stadt Niemand, er sey geistlich oder weltlich, mehr als einen halben Himten zu Koffent schroten lassen, und wer darüber betreten wird, daß er entweder unter seinem oder eines andern Namen mehr Malz schroten, und davon was besseres als Coffent brauen lassen, derselbe nicht allein solches gebraueten Getränkes verlustig seyn, sondern auch für jede Tonne oder Viertelfaß zwei Thaler Strafe dazu geben, und wenn er zum andernmal betreten wird, ihm über die Strafe gar nicht mehr verstattet werden soll, von einem halben Himten Coffent zu brauen; also hat es dabei sein ungeändertes Bewenden. Und damit darüber und über die gänzliche Abstellung des Winkelbrauens desto nachdrücklicher gehalten werden möge: so hat ein jeder, besonders aber die zum Brauen Berechtigten und die zum Brauwesen bestellten Bedienten darauf fleißig zu achten, und soll demjenigen, der dergleichen verbotenes Winkelbrauen erfahren und angeben wird, nach Inhalt des vorberührten Stadtrecesses, die Hälfte der Strafe gereicht, und sein Name von dem Bür-

germeister, dem er es allein anmelden kann, verschwiegen bleiben.

§. 3.
Vier hundert vier und zwanzig brauberechtigte Häuser.

Nachdem in hiesiger Stadt vier hundert vier und zwanzig Häuser befindlich sind, auf welchen und deren Plätzen das Braurecht haftet, als werden lediglich die Inhaber und Eigenthümer solcher 424 Häuser zum Brauen in den öffentlichen Brauhäusern, für sich oder für andere Brauberechtigte, nach der durch das Loos unter ihnen gemachten fürs erste unabgeändert zu beobachtenden Ordnung, welche am Ende hieran gedruckt ist, verstattet und zugelassen. Wer aber ein Brauhaus an sich bringt, und zur Nutzung der Braugerechtigkeit, mithin ein Braulast selbst oder durch einen andern Mitbrauer abzubrauen, zugelassen seyn will, der muß entweder das Bürgerrecht und Braurecht von beiderseits Eltern ererbt, und durch Entrichtung des Broschosses an unsere Stadtcämmerey conservirt haben, oder selbige Rechte vorgängig gebührend gewinnen.

§. 4.
Braurecht wird vererbt oder gewonnen.

Immassen es fürohin dabei sein Bewenden behält, daß, wenn beiderseits rechte Elter die Brau-

gerechtigkeit gehabt haben, dieselbe auf deren sämtliche eheliche Kinder vererbt wird; diejenigen hingegen, welche ein Brauhaus an sich bringen, sowohl für den Mann und Hausvater, als für dessen Ehefrau die sogenannte Braurechtsgelder an die Cämmerey zu entrichten haben, bevor ihnen das Braurecht zugeschrieben, und ihnen die Nutzung desselben verstattet wird.

Und obgleich es bisher also damit gehalten worden, daß solcher wegen für jede Person, die das Braurecht nicht von beiderseits rechten Eltern ererbt gehabt, fünf und zwanzig, mithin für einen Ehemann und Ehefrau zusammen funfzig Rthlr. außerdem aber für ein jedes Kind, das zu der Zeit, da die Eltern ein Brauhaus an sich gebracht, über zwölf Jahr, und in deren Brod gewesen, ebenfalls fünf und zwanzig Thaler zu entrichten gewesen: so wird dennoch zu besserer Beförderung der Ehen und Population hiermit verordnet, daß

1) Eine Mannsperson, die ein Brauhaus an sich bringt, für das Braurecht fünf und zwanzig Thaler; dagegen ein solcher

2) für seine Ehefrau, die nämlich einen Brauberechtigten heirathet, und die Braugerechtigkeit nicht ohnedem hat, nur funfzehn Rthlr.

3) Ledige Frauenspersonen aber, als Jungfern oder Witwen, so ein Brauhaus, mithin das

Braurecht an sich zu bringen haben, fernerhin fünf und zwanzig Thaler dafür zur Stadtcämmerey entrichten; dagegen aber

4) die ehelichen Kinder aller solcher Personen, die zu der Zeit, da die Eltern das Braurecht erlangt, noch in deren Brod stehen, und zu deren Haushaltung gehören, nichts zu entrichten haben, dem ungeachtet aber das Braurecht demnächst gleich andern Bürgers- und Brauerskindern, von ihren zum Bürger- und Braurecht gehörig legitimirten rechten Eltern ererben. Wofern hingegen

5) Ein oder mehrere Kinder eines oder beider solcher Eltern zur Zeit, wenn diese die Braugerechtigkeit an sich bringen, nicht mehr in der Eltern Brod stehen, sondern durch Verheirathung oder auf andre Weise ihr eigen Brod essen, und zu einer andern oder besondern Haushaltung gehören; imgleichen wofern beiderseits Eltern die Braurechtsgelder noch nicht berichtiget haben, bevor ein solches Kind sein eigenes Brod zu essen anfängt: so hat ein jedes solches Kind das Braurecht nach Unterschied der obigen Fälle mit 25 oder 15 Rthlr. zur Cämmerey zu bezahlen.

6) Wenn ein Brauberechtigter oder eine Brauberechtigte sich an eine damit nicht berechtigte

Person, in der ersten, zweiten oder ferneren Ehe verheirathet, so ist das Braurecht für diese Person *resp.* mit 25 oder 15 Rthlr. vorgängig zu bezahlen, um zur Nutzung des Braurechts fernerhin verstattet zu werden.

§. 5.

Das Braurechtsgeld wird in zweien Terminen bezahlt.

Damit indessen denjenigen, welche das Braurecht auf eine oder andere obige Weise an sich zu bringen, die Bezahlung möglichst erleichtert werden möge: so ist allen denen, welche das Braurecht zu gewinnen haben, nachzulassen, bei Acquirirung eines Brauhauses gleich Anfangs nur die Hälfte des vorbestimmten Geldes abzuführen, mit der zweiten Hälfte soll ihnen bis sie das erste Brauloos abgebrauet haben oder abbrauen lassen, Nachsicht gegönnet werden. Jedoch ist die zweite Hälfte vor Abbrauung des zweiten Brauloses unfehlbar zu berichtigen. Und hat der jedesmalige Cämmerer pflichtmäßig dahin zu sehen, daß die Berichtigung solcher Braurechtsgelder auf obige Weise ohne Nachsicht und Ausnahme geschehe, und wenn es daran fehlet, die Brauzeichen nicht abfolgen zu lassen, vielmehr dem Burgermeister zu Verhängung der Execution die Restanten schriftlich anzuzeigen, im Fall er aber darunter Fahrläßig-

kelt oder Nachsicht eintreten lassen, mit seinen eigenen Mitteln dafür zu haften. Woneben der Brauschreiber hiermit angewiesen wird, dem Cämmerer die während des Umlaufs einer Verloosung vorfallenden Veränderungen jedesmal vor Endigung der Verloosung, bei gleichmäsiger Ahndung, schriftlich und *specifice* anzumelden. Für welche Anmeldung dem Brauschreiber von der Cämmerey für jeden angemeldeten neuen Brauer und neue Brauersfrau zwölf Mgr. gereicht werden sollen.

§. 6.

Braurecht wird nur einmal gewonnen.

Wer einmal das Braurecht in obiger Masse gehörig an sich gebracht hat, der hat selbiges nicht von neuem zu gewinnen, und wenn er demnächst noch ein oder mehrere brauberechtigte Häuser oder Brauhausstellen ererbt, oder sonst an sich bringt.

§. 7.

Die §. 4. wegen Bezahlung der Braurechtsgelder an die Stadtcämmerey gemachte Verordnung nimmt mit dem dritten Umlauf der beständigen Brauverloosung von 1764 ihren Anfang, solchergestalt, daß diejenigen, welche vor solchem Tage ein Brauhaus an sich bringen, oder an eine mit dem Brauen nicht berechtigte Person sich verheirathen, nach der bisherigen Einrichtung das Braurecht ohne Unterschied mit fünf und zwanzig Tha-

lern zu bezahlen haben. Hingegen, welche nach dem Anfange des dritten Umlaufs der Brauverloosung ein Brauhaus in rechtlicher Ordnung eigenthümlich an sich bringen, oder mit einer zum Brauen nicht berechtigten Person getrauet werden, *resp.* 25 oder 15 Rthlr. an die Cämmerey zu entrichten haben.

§. 8.

Braufchoß.

Die Braugerechtigkeit wird alljährl. mit drei Mgr. und zwar auf Martini jedes Jahrs bei der Stadtcämmerey verschosset, und zwar solchergestalt, daß

1) Eheleute nur für eine Person gerechnet werden,

2) Wittwen und Kinder, oder Kinder allein, so lange sie in Absicht eines oder mehrerer Brauhäuser mit einander in Gemeinschaft stehen, nur ein gemeinschaftliches Braurecht verschossen,

Wenn sie aber

3) sich theilen, oder eins oder mehrere von denselben sich verheirathen, und auf andere Weise besondere Haushaltungen anfangen: so hat eine jede solche Person das Braurecht auch absonderlich mit drei Mgr. zu verschossen.

4) Es wird auch denjenigen, welche einmal das Braurecht gehörig gewonnen, oder von ihren beiderseits rechten Eltern ererbt haben, nachgelassen, die Braugerechtigkeit durch Entrichtung des Brauschoßes zu erhalten, wenn sie schon kein brauberechtigtes Haus haben.

Wer aber

5) Mit Entrichtung des Brauschoßes in Rückstand bleibt, und selbigen binnen drei Jahren nicht zur Cämmerey entrichtet, der ist alsdann solcher Braugerechtigkeit verlustig, und wenn er demnächst ein Brauhaus an sich bringt, oder an eine brauberechtigte Person sich verheirathet, verbunden, die Braugerechtigkeit nach Maaßgebung §. 5. von neuem zu gewinnen.

Zweites Hauptstück.

Von den Braubedienten, deren Eiden und Emolumentis.

§. 9.

Brauherr.

Der Brauherr wird aus Mittel des Raths bestellt, und hat unter Direction des Bürgermei-

sters auf alle übrige Braubediente, auf das sämtliche Brauwesen, und die Beobachtung dieser Brauordnung und anderer in Brausachen ergehender Verfügungen zu führen, für die Verbesserung des Brauwesens und Abstellung der Mängel und Mißbräuche pflichtmäßig zu sorgen, die Contraventionen zu untersuchen und zu bewirken, daß selbige ordnungsmäsig bestraft und geahndet werde, besonders dahin zu sehen, daß es niemals an tauglichem Getränke fehle, jedoch auch nicht überflüßig gebrauet werde, auch wenigstens alle Monate einmal von den Brausachen *in Senatu* zu referiren, die Braukasse gehörig zu administriren, und die Rechnung darüber zu führen.

Derselbe hat für solche Bemühung alljährl.

a) aus der Cämmerey vier und zwanzig Thaler, und daneben

b) für die Administration der Braukasse und die Rechuung darüber zu führen, aus dieser Casse vier Thaler, ausserdem aber

c) von der Brauerschaft alle Jahr ein ausserordentliches Viertel Bier, welches jedes Jahr zwischen dem ersten Merz und dem ersten Juny abzubrauen ist, und wogegen die demselben seit einigen Jahren von jedem Gebrau bewilligten zween Kessel Getränk in Zukunft vom ersten Junius 1766 an, weg-

fallen. Endlich bekommt der Brauherr jährlich zwölf Thaler aus der Braukasse, wenn derselbe die Paßierzettel zu dem Getränk, so auf die Stadtkrüge auf das Land gehet, gehörig besorgt und ausgiebt.

§. 10.

Braudeputirte.

Zu Deputirten der Brauerschaft werden vier ansäßige Bürger bestellt, von welchen wenigstens zwei hieselbst Brauhäuser eigenthümlich besitzen, zu den übrigen beiden hingegen mögen allenfalls von andern hiesigen ansäßigen Bürgern genommen werden. Diejenigen, welche dazu erwählt werden, sind verbunden, solches Amt zwei Jahre treulich nnd fleißig zu verwalten.

Die Veränderung mit denselben soll also geschehen, daß alle Jahre zu Michaelis zwei derselben bei uns dem Rath abdanken, und diese nebst den noch ein Jahr bleibenden Braudeputirten an Statt der beiden abgehenden uns dem Rath vier andere in Vorschlag bringen, aus welchen dann Burgermeister und Rath zween andere wählen, zu Brauamtsdeputirten bestellen und in Pflicht nehmen.

Es bleibt jedoch uns dem Rath unbenommen, nach Befinden einen oder beide Braudeputirte, welche dieses Amt zwei Jahre lang verwaltet

haben, auf andere zwei Jahre von neuem zu erwählen und beizubehalten, wozu aber dieselben wider ihren Willen nicht genöthiget werden mögen.

Der Braudeputirten Obliegenheit gehet dahin, daß sie überhaupt Namens der Brauerschaft mit aller Treue und Fleiß für die Aufnahme und Verbesserung des Brauwesens und für die Beobachtung der Brauordnung und künftiger in Brausachen zu machender Verfügung besorgt seyn, und die Abstellung der eingeschlichenen Mängel und Mißbräuche zu betreiben, die Bestrafung der Contraventionen mit zu bewirken sich angelegen seyn lassen, uud zu dem Ende dasjenige, was ihnen vermöge dieser Brauordnung obliegt, oder ihnen sonst von uns dem Rath, von dem Burgermeister oder von dem Brauherrn zum Besten des Brauwesens aufgetragen wird, treulich und unverdrossen ausrichten und bewerkstelligen; besonders auch, was sie oder andere Brauer zur Aufnahme und Verbesserung des Brauwesens zuträglich erachten, dem Brauherrn oder dem Burgermeister ungesäumt anzeigen und mit Bescheidenheit vortragen, anbei die Contraventionen, so sie in Erfahrung bringen, zur Remedirung und Bestrafung, ohne alle Nebenabsichten treulich anmelden; und damit dieselben für ihre Bemühung, so sie für die sämtliche Brauerschaft übernehmen, hinfüro einige Er-

götzlichkeit zu genießen haben: so sollen jedem derselben in Zukunft bis auf anderweite Verordnung jährlich vier Thaler aus der Braukasse gereicht werden.

Eid der Braudeputirten.

Ihr sollet geloben und schwören einen Eid zu Gott und auf sein heil. Wort, daß, da ihr von E. Rath zum Deputirten der Brauerschaft erwählt seyd, ihr solch euer Amt, nach Anweisung der Brauordnung, und der demnächst in Brausachen etwa weiters ergehenden Verordnungen treu und fleißig, zu der gemeinen Stadt Besten und zur Aufnahme des hiesigen Brauwesens führen, und mit dahin sorgen wollet, daß bemeldete Brauordnung von den Braubedienten, als Brauschreiber Braumeister, Brauknechten und Zuschlägern, wie auch von den Müllern und den sämtlichen Brauern genau und wohl beobachtet werde, und im Fall einer oder der andere dawider handelt, denselben ernstlich und bescheidentlich warnen und erinnern, dem Brauherrn und allenfalls dem Burgermeister davon Anzeige thun, weniger nicht die Mühlen fleißig besuchen, und auf das Sacken, Wägen und Schroten des Malzes, ingleichen auf den Vorrath des Getränks, und daß es an gutem trinkbarem Getränk nicht ermangeln möge, mit Acht haben, die Ausfuhr des allhier gebraueten Ge-

tränks möglichst mit befördern helfen, die Biervisitationen auf dem Lande, sowohl wegen Einfuhr fremden Getränks, als wegen des Winkelbrauens und Schenkens selbst fleißig, jedoch anders nicht, als mit Vorwissen und Zustimmung des Brauherrn oder des Bürgermeisters, verrichten und verrichten lassen, was zu Beförderung und zu Verbesserung der hiesigen Braunahrung ohne anderer gerechtsamen Schmälerung gereichet, und von den Brauern oder sonst in Vorschlag gebracht wird, dem Brauherrn und allenfalls dem Bürgermeister zum weitern Vortrage an den Rath und zu dessen Verfügung gründlich und bescheiden vorstellen, und alles dasjenige thun und lassen wollet, was einem rechtschaffenen Bürger und Braudeputirten wohl anstehet, eignet und gebühret. So wahr euch Gott helfe und sein heiliges Wort.

§. 11.

Brauschreiber.

Der Brauschreiber wird von uns dem Rath erwählt und bestellt, derselbe hat alljährlich

a) aus der Cämmerey vier und zwanzig Thaler an Besoldung, und daneben für jeden neuen Brauer, den er der Cämmerey nach Inhalt §. 6. anmeldet, auf des Burgermeisters Anweisung 12 Mgr.

b) aus der Braukasse jährl. zwölf Thaler. Woneben er von einigen nach dieser Ordnung dahin einfließenden Strafgeldern participirt;

c) von der Brauerschaft alle Jahr ein Viertel Bierloos, welches jedesmal zwischen dem ersten Merz und dem ersten Juny abzubrauen ist;

d) was von den vier Kesseln Getränk, welche von jedem Gebrau genommen, in ein Fäßgen gefüllt, und im Vorrathskeller verwahrt werden, zum Probiren nicht verbraucht wird, solches fällt alsdann nach Inhalt der Brauordnung, dem Brauschreiber zu. Hingegen fallen alle andere im obigen und sonst in dieser Brauordnung nicht nachgelassene *Emolumenta* und Accidenzien gänzlich weg, und sollen als Mißbräuche nicht geduldet, sondern vielmehr bestrafet werden.

Dessen Obliegenheiten sind in dieser Brauordnung hin und wieder bemeldet, und bestehen vornemlich darinn, daß derselbe beständige Aufsicht auf die Braumeister und übrige Brauhausbediente, auch auf die Brauer, besonders auf den Vorrath an Braufrüchten und Braumalz mitführet, bei dem Sacken, Wiegen und Schroten, auch bei

der Lieferung des Malzes in das Brauhaus, und bei dem Einschütten in die Maischbüdde gegenwärtig ist, die Ordnung im Brauen unter Direction des Brauherrn gehörig beobachtet, dafür sorget, daß die Cämmerey das Ihrige richtig bekomme, das Getränk auf die Krüge vertheilt, die erforderlichen schriftlichen Rapporte an den Burgermeister und an den Brauherrn ungesäumt abstattet, von den Brauloosen, so in den öffentlichen Brauhäusern gebrauet werden, und von den Brauern, welche jedesmal brauen, ein richtiges Buch führet, und sonst die Beobachtung der Brauordnung und die Aufnahme des Brauwesens sich besten Fleißes angelegen seyn lässet.

Eid des Brauschreibers.

Demnach ihr von Burgermeistern und Rath der Stadt Göttingen zum Brauschreiber erwählt und angenommen seyd: so sollet ihr geloben und schwören einen Eid zu Gott und auf sein heil. Wort, daß ihr wohlgedachtem Rath und gemeiner Stadt treu und hold seyn, und fleißige Aufsicht mit haben wollet, daß der Brauordnung in allen Stücken von Männiglich, den selbige angehet, gebührend nachgelebet, und wenn dem zuwider gehandelt wird, die Contraventionen und Mißbräuche, ohne Ansehen der Person, und ohne alle Nebenabsichten, dem Brauherrn und dem Bürger-

meister treulich anzeigen, was euch vermöge der Brauordnung oblieget, oder außerdem von Uns dem Rath, oder von dem Burgermeister, oder dem Brauherrn in Brausachen aufgetragen wird, treulich und nach eurem besten Vermögen ungesäumt bewerkstelligen, besonders auf den Vorrath von Früchten und Malz bei den Brauern ordnungsmäsige fleißige Aufsicht führen, und darnach visitiren, kein nasses oder sonst untaugliches Malz von den Brauern annehmen, bei dem Sacken und Wägen des Malzes in das Brauhaus und in die Maschbüdde gegenwärtig seyn, die Malzsäcke gehörig versiegeln, niemanden, der das Brauzeichen von der Stadtcämmerey nicht gehörig gelöset hat, zum Brauen verstatten, das Getränk auf die Stadtkrüge bedürfenden Falls nach eurem besten Wissen und Gewissen vertheilen, auch überhaupt dafür, daß die Stadtcämmerey das ihr gebührende von den Brauern und Krügern richtig überkomme, fleißig Sorge tragen, die behufigen Visitationen nach dem Getränk in der Stadt und auf dem Lande, jedoch nicht anderst, als mit Vorwissen und Zustimmung des Brauherrn oder des Bürgermeisters, fleißig, besonders zu den Festzeiten, bei Schützenhöfen und andern Gelagen, vornehmen und verrichten, wenn ihr dabei Unrichtigkeit befindet, das Getränk wegnehmen, den gehörigen

Obrigkeiten zur ordnungsmäßigen Bestrafung anzeigen, und auf die Bestrafung dringen, dem Bürgermeister und dem Brauherrn die erforderlichen Rapporte jedesmal erstatten, dem Brauherrn in dem, was derselbe euch heißet oder verbietet, gehorsam, mit dem, was euch vermacht ist, euch begnügen, und darüber euch keine Accidienzien anmaßen, und sonst alles dasjenige thun und lassen wollet, was einem getreuen Bedienten und Brauschreiber wohl anstehet, eignet und gebühret. So wahr euch Gott helfe und sein heiliges Wort.

§. 12.

Braumeister.

Die Braumeister werden ebenfalls von Bürgermeister und Rath erwählet, angenommen und beeidiget.

Dieselben haben das Brauen des Broihahns und braunen, sowohl doppelten, als ordinären Biers, ingleichen des Nachbiers, in den öffentlichen Brauhäusern nach Vorschrift dieser Brauordnung, oder anderweiten des Raths Verfügung, mit Hülfe der Brauknechte und Braumägde, nach ihrem besten Wissen und Gewissen zu verrichten; wobei sie auf die sämtlichen unteren Brauhausbedienten genaue Aufsicht führen, auch bei allem, was zum Brauen gehöret, selbst mit Hand anzulegen verbunden sind.

Die Braumeister müßen hauptsächlich dahin sehen, daß keine untaugliche Ingredienzien an Malz, Hopfen, Heefen u. s. f. und das alles, was zu einem Gebrau vermöge der Brauordnung genommen werden soll, nach der vorgeschriebenen Güte, Maaß und Gewicht, ohne einigen Abgang und Mangel, jedesmal wirklich dazu genommen, richtig geliefert und verwendet werde, daß die gesetzte Quantität Getränke, und mehreres nicht, daraus ordnungsmäsig gebrauet und verfertiget, die einem jeden Brauhausbedienten obliegende Arbeit treulich und fleißig verrichtet, von dem Getränke und den Ingredienzien desselben, von Holz, Kohlen und Asche u. s. f. nichts veruntreuet, alles wohl verwahret und verschlossen, die Brauhäuser und Braugeräthschaften, ingleichen die Fässer der Brauer und Consumenten jederzeit rein gemacht und sauber gehalten, keine unreine, mulstrige, noch sonst übel riechende Gefäße mit Getränk gefüllet, die gefüllten Gefäße tüchtig zugeschlagen, und den Brauern von den ihnen gebührenden Einnahmen, Ingredienzien und Geräthschaften nichts von den Brauhausbedienten, noch andern, so daselbst aus- und eingehen, oder zu verrichten haben, entzogen werde.

Zu dem Ende haben die Braumeister absonderlich auch dem Sacken und Schroten in Person

beizuwohnen, kein nasses, noch sonst untaugliches Malz anzunehmen, die Kühlkammer, nebst dem deputirten Mitbrauer, verschlossen zu halten, keine ungeeichte Fässer füllen zu lassen, die Füllung und Ausfuhr des Getränks nicht anders, als in Beiseyn der Brauer zu verrichten, eine richtige Specification von dem Getränke, so für jeden Consumenten gefüllt wird, zu verfertigen, und die Gefäße derselben gehörig zu numeriren und zu bezeichnen, damit darunter keine Irrungen vorgehen, und ein ordentliches Buch von den Brauloosen, so jeder von ihnen abbrauet, zu halten, niemanden, der sein Brauzeichen bei der Cämmerey nicht gelöset hat, zum Brauen zu verstatten, alle Contraventionen und Mißbräuche dem Brauherrn zur Ahndung und Bestrafung anzumelden, mit dem ihnen gesetzten Lohn sich zu begnügen, und darüber nicht das Geringste, es bestehe, worinn es wolle, sich anzumessen, keinen Aquavit, Brannteweln, Caffee, noch anderes Getränk, noch Kringeln, Zwieback, oder was es sonst sey, von den Brauern zu fordern, noch anzunehmen, vielweniger zu dulden, daß dergleichen bei dem Sacken oder im Brauhause von andern geschehe, gestalten die Braumeister für die Güte und Tauglichkeit des von ihnen gebrauten Getränks einstehen, und nach Maaßgebung dieser Brauordnung den Schaden

vergüten und Bestrafung zu gewarten haben sollen, wofern sie nicht bescheinigen, und klar machen, daß das Getränk durch einen Unglücksfall, oder doch ohne ihr Verschulden und Nachläßigkeit mißrathen oder verdorben ist.

Ein Braumeister hat für jedes Gebrau, das er verrichtet,

a) von den jedesmaligen Mitbrauern einen Thaler achtzehen Mgr. Geld, und für das Numeriren und Anschreiben der Gefäße der Consumenten noch achtzehen Mgr.

b) für den Gebrauch des Hopfensiebes von ebendenselben drei Mgr. und daneben

c) von jedem Gebrau für die Wartung des Getränks in dem Vorrathskeller, sechs Mgr. aus der Braukasse zu genießen.

Eid der Braumeister.

Nachdem ihr von E. E. Rath und der Stadt Göttingen zum Braumeister erwählt und genommen seyd: so sollet ihr geloben und schwören einen Eid zu Gott und auf sein heil. Wort, daß ihr E. E. Rath und gemeiner Stadt treu und hold seyn, das Beste der Brauerschaft und des Brauwesens äusersten Fleißes auf rechtmäsige Weise befördern helfen, keine untaugliche Ingredienzien zum Brauen annehmen, selbige nach dem vorgeschriebenen Maas, Güte und Gewicht, und nicht weniger

liefern lassen, bei dem Sacken, Wiegen und Schroten des Malzes jedesmal gegenwärtig seyn, und dahin sehen wollet, daß nichts von den Ingredienzien eines Gebraues, noch auch von dem daraus gebraueten Getränke, Träbern, Geräthschaften, Holz, Kohlen, Asche u. s. f. veruntreuet noch entfremdet, die Gefäße und das Brauhaus jederzeit wohl gereiniget, und sauber gehalten, keine unreine, noch übelriechende Gefäße gefüllet werden, die unter eurer Aufsicht stehenden Brauhausbedienten zu den einem jeden obliegenden Verrichtungen fleißig und ernstlich anhalten, bei jedem Gebrau nicht mehr Getränk, als der euch vorgeschriebenen Ordnung gemäß ist, das Getränk auch mit allem Fleiß nach eurem besten Wissen jedesmal brauen, und sonst in allem euch nach der Brauordnung und ferner von Uns dem Rath im Brauwesen ergehenden Verordnung achten, dem Brauherrn gehorsamen, und sonst alles dasjenige thun und lassen wollet, was einem getreuen redlichen Braumeister wohl anstehet. So wahr euch Gott helfe und sein heil. Wort.

§. 13.

Brauknechte.

Die Brauknechte werden gleichermaßen von Uns dem Rath erwählet und beeidiget. Dieselben haben die erforderliche Arbeit bei dem Sacken,

Wiegen und Schroten des Malzes, imgleichen bei dem Brauen im Brauhause vom Anfang bis zum Ende unter der Aufsicht, und nach dem Geheiß des Braumeisters unverdrossen und unweigerlich zu verrichten, besonders auch die Gefäße tüchtig zu reinigen, und wenn sie gefüllt sind, zuzuschlagen, die Gefäße der Privat-Consumenten denselben für das nachgesetzte Schiebelohn in die Häuser und in die Keller zu bringen, dem Braumeister und Brauschreiber zu gehorsamen.

Ein Brauknecht hat von jedem Gebrau, wobei er die Arbeit verrichtet:

a) Einen Thaler von den sämtlichen Mitbrauern, und daneben

b) an Schiebelohn für ein Fäßchen von vier Kesseln, sechs Pfennig, und von sechs Kesseln einen Mgr. von 8 Kesseln, 1 Mgr. 4 Pf. von 10 bis 12 Kesseln 2 Mgr. von den Privatconsumenten oder Käufern des Getränks zu gewarten, und denselben darüber nichts abzufordern.

Eid der Brauknechte.

Ihr sollet geloben und schwören einen Eid zu Gott und auf sein heil. Wort, daß ihr, nachdem ihr von Burgermeistern und Rath der Stadt Göttingen zum Brauknecht erwählet seyd, die beym Sacken, Wiegen und Schroten des Malzes, im-

gleichen die beym Brauen selbst erforderliche Arbeit treu und fleißig verrichten, die Gefäße tüchtig reinigen, füllen und zuschlagen, den Consumenten richtig und ungesäumt in die Keller liefern, an Schiebelohn ein mehreres nicht, als euch gesetzt ist, fordern, dem Brauschreiber und Braumeister in Brausachen gehorsamen, und besten Fleißes dahin sehen wollet, daß an Malz, Getränk, Hopfen, Holz, Kohlen, oder was sonsten zum Brauen und den Brauern gehöret, nichts veruntreuet und entfremdet werden möge. So wahr euch Gott helfe und sein heil. Wort.

§. 14.

Zuschläger.

Die Verrichtungen der Zuschläger bestehen hauptsächlich darinn, daß sie das Getränk, so in den Vorrathskeller hineingelegt wird, hineinlassen und auflegen, die Vorrathskeller reine halten, demnächst, was daraus verkauft wird, aufziehen, den Krügern in und vor der Stadt auf ihren, der Zuschläger Karren, hinfahren, in den Keller bringen und auflegen, wozu ihnen jedoch die nöthigen Schrotstricke auf Kosten der Stadtcämmerey geschaffet werden, daß sie hingegen kein fast faules oder sonst verdorbenes Getränk aus dem Vorrathskeller aufziehen und den Krügern liefern, vielmehr, wenn sie dergleichen befinden, solches dem Brau-

herrn alsofort treulich anmelden, und dessen Verfügung darüber erwarten; imgleichen, daß sie dafür sorgen, daß die Brauer ihre Gefäße von den Krügern in der Stadt und auf dem Lande richtig und unbeschädigt wieder bekommen.

Die Zuschläger haben

a) aus dem Raths-Kornregister alljährl. jeder vier Hpt. Rokken, und ausserdem zum neuen Jahr, für die Aufsicht auf die Neujahrsbettler noch anderthalb Hpt. Rokken zu genießen;

b) für das Einlassen, Auflegen und Warten des sämtl. Getränks, das von einem Gebrau in den Vorrathskeller gelegt wird, es mag viel oder wenig seyn, bekommen sie von den zu solchem Gebrau gehörigen Brauern eins für alles, zwölf Mgr. wofür sie zugleich die Vorrathskeller beständig reine halten müssen;

c) für ein frisches Getränk den Krügern in der Stadt hinzubringen, einzulassen, in dem Keller aufzulegen, und die Gährmolle gehörig darauf zu setzen, von dem Krüger vier Mgr. und von einem Krüger vor dem Thor, in beiden Fällen, einen Mgr. mehr, als von den Krügern in der Stadt;

d) ein Stück aus dem Vorrathskeller zuzuschlagen, aufzuziehen und für den Landkrüger mit aufzuladen, 2 Mgr.

e) wenn sie es aber dem Krüger in der Stadt hinfahren, einlassen und auf das Lager legen, obgedachtermassen 3 Mgr.

f) für ein Stück Getränk, in der Stadt oder vor den Thoren blos in den Keller zu bringen, auf das Lager zu legen, und allenfalls die Gährmolle gehörig darauf zu setzen, einen Mgr. 4 Pf.

Eid der Zuschläger.

Demnach ihr von Burgermeistern und Rath der Stadt Göttingen zum Zuschläger erwählt und angenommen seyd: so sollet ihr geloben und schwören einen Eid zu Gott und auf sein heil. Wort, daß ihr bei solchem eurem Dienst E. E. Rath treu und hold seyn, der Stadt und Brauerschaft Bestes möglichst befördern, Schaden und Nachtheil hingegen abwenden, insonderheit aber von dem Getränk, so aus der Stadt auf das Land, imgleichen von dem, was in die Vorrathskeller und in die Stadtkrüge kömmt, der Cämmerey und dem Brauamt ungesäumt richtige schriftliche Anmeldung thun, und nicht von mehrerm Getränk, als wirklich auf das Land ausgefahren wird, bei dem Brauamt Passierzettel nehmen, mithin nicht den geringsten Unterschleif dabei eintreten lassen, das Getränk in dem Vorrathskeller besten Fleißes warten, und solche Keller reine halten, bei dem

Hinfahren, Aufziehen und Einlassen des Getränks gegen jedermann euch unverdrossen und bescheiden bezeigen, wenn ihr verfälschtes oder verdorbenes Bier in den Vorrathskeller oder in den Krügen wahrnehmet, solches dem Brauamt anmelden, keinem Brauer oder Krüger vor dem andern um Geschenke oder anderer Nebenabsichten willen, Abnehmer zuweisen, für die richtige Zurücklieferung der Fässer von den Landkrügern mit besorgt seyn, auch kein auswärtiges Getränk ohne Vorwissen des Brauamts in die Keller bringen, daneben alles dasjenige thun und lassen wollet, was einem treuen, redlichen Zuschläger wohl anstehet, eignet und gebühret. So wahr euch Gott helfe und sein heil. Wort.

§. 15.

Hopfenmesser.

Der Hopfenmesser, welcher von Bürgermeistern und Rath angenommen und verpflichtet wird, hat den Hopfen, so an die Brauer hieselbst verkauft wird, sowohl, als besonders denjenigen, so von den jedesmaligen Mitbrauern zu einem Gebrau geliefert wird, zu messen, dessen Tauglichkeit und Güte zu ermässigen, und daneben die Gefäße, so zum Getränk in den öffentlichen Brauhäusern gebraucht werden, richtig bis auf Quartiermaaße zu eichen. Derselbe bekömmt

a) für die Untersuchung und Messen des Hopfens zu einem Viertelgebrau 3 Mgr. oder von allen vier Mitbrauern 12 Mgr.

b) für ein Malter Hopfen dem Käufer zuzumessen, 1 Mgr. 4 Pf.

c) ein Gefäß, es sey groß oder klein, bis auf ein halbes Faß zu eichen, und die Eiche bis auf ein Quartiermaaß daran zu brennen, 6 Pf.

d) für das Eichen der Stellbüdde für jedes Faß, das Faß zu 104 Stübgen gerechnet, 1 Mgr. 4 Pf.

Eid des Hopfenmessers.

Demnach ihr von Bürgermeistern und Rath der Stadt Göttingen zum Hopfenmesser angenommen seyd, so sollet ihr geloben und schwören einen Eid zu Gott und auf sein heil. Wort, daß ihr E. E. Rath treu und hold seyn, der gemeinen Stadt und Brauerschaft Bestes bei eurem Dienst werben, Schaden und Nachtheil hingegen möglichst abwenden helfen, insonderheit, daß ihr den Hopfen, so allhier von Einheimischen oder Auswärtigen verkauft wird, mit Fleiß besehen, ob er gut oder tadelhaft, und wofern euch bei dessen Tauglichkeit einiges Bedenken vorkommt, den Käufer warnen, bei dem Messen des Hopfens, dem Armen wie dem Reichen, dem Fremden wie

dem Bürger, richtig messen, bei dem Eichen der Gefäße treu und richtig zu Werke gehen, nicht mehr oder weniger, als sich in der Eiche befindet, auf die Gefäße brennen, auch sonsten in allem euch so verhalten wollet, wie es einem getreuen, redlichen Hopfenmesser wohl anstehet, eignet und gebühret. So wahr euch Gott helfe und sein heiliges Wort.

§. 16.

Braumägde.

Die Braumägde, welche von dem Rath bestellet worden, haben das Malz tüchtig auseinander zu zocken, die Arbeit in der Mühle, imgleichen im Brauhause, besonders das Ausfüllen aus den Schierstöcken u. s. f. imgleichen die Reinigung des Brauhauses und der Braugeräthe, unter Aufsicht des Braumeisters zu verrichten, mithin demselben zu gehorsamen, und sich nach dessen Geheiß zu achten, die erforderlichen Gänge zu den Brauern, und sonst auf Geheiß des Braumeisters zu thun, besonders auch mit dahin zu sehen, daß nichts von Getränk, Trähern, Holz, Kohlen, Asche, oder was es sonst sey, zum Nachtheil der Brauer und des Brauwesens entfremdet, noch veruntreuet werde. Jede Braumagd bekömmt für solche Arbeit und Bemühung, für jedes Gebrau

von den sämtl. Mitbrauern 18 Mgr. außerdem aber keine Accidenzien.

Eid der Braumägde.

Demnach ihr von E. E. Rath der Stadt Göttingen zur Braumagd angenommen seyd, so sollet ihr geloben und schwören einen Eid zu Gott und auf sein heil. Wort, daß ihr E. E. Rath treu und hold seyn, die Aufnahme des Brauwesens in eurem Dienst treu und fleißig mit befördern helfen, die euch obliegende Arbeit mit Malzzocken, Auftragen in der Mühle, mit Ausfüllen aus den Schierstöcken, mit richtiger Zumessung des Getränks an die Krüger und andre Consumenten, mit dem Braukessel und so ferner im Brauhause, mit Reinhaltung des Brauhauses und der Braugeräthe, mit Bestellung dessen, was euch von dem Brauschreiber oder Braumeister an die Brauer und andere geheißen wird, unweigerlich, treu und fleißig und ungesäumt ausrichten, euch mit eurem gesetzten Lohn begnügen, nichts veruntreuen, sondern sorgfältig mit dahin sehen wollet, daß auch von andern nichts, so zum Brauwesen und den Brauern gehört, veruntreuet werde. So wahr euch Gott helfe und sein heil. Wort.

Drittes Hauptstück.

Von dem Getreide und dessen Mülzung.

§. 17.

Was für Früchte zum Mülzen zu nehmen?

Da zu der Absicht, gutes, gesundes Getränke zu allen Jahrszeiten zu verschaffen, hauptsächlich gutes, reines, trockenes Malz erfordert wird, aus schlechter, untauglicher Frucht aber kein taugliches Malz hervorzubringen stehet, so haben sämtliche Brauer, die für sich selbst, oder für andere deren Brauloose abbrauen, möglichst dahin zu sehen, daß sie taugliches Malz, oder, wenn sie selbst mülzen wollen, gute, reife und trockene, nicht mulstrige Gerste zum Mülzen anschaffen, die von der Beschaffenheit ist, daß der gehörig gereinigte gestrichene Himten hiesiges oder Neu-Braunschweigisches Gemäß wenigstens 38 Pfund wieget. Der Waizen aber, den sie zum Malz gebrauchen wollen, muß ebenfalls nicht ausgewachsen, noch mulstrig, sondern rein und zum Vermülzen tüchtig seyn.

§. 18.

Reinigung der Früchte.

Und weil die Erfahrung lehret, daß Unreinigkeiten und einige unter dem Waizen oder unter der Gerste befindliche Sämereien, als wilder

Knoblauch, Senf, brauner Dunst u. dgl. dem Getränke nachtheilig sind: so werden die Brauer und alle diejenigen, welche zum Behuf des hiesigen Brauwesens Malz machen wollen, hiermit alles Ernstes erinnert, stets wohl gereinigte Früchte und Malz zu gebrauchen, immassen kein untaugliches Malz zum Brauen verstattet werden soll.

§. 19.

Zu welcher Jahrszeit zu mülzen.

Das Mülzen darf nicht anders, als von Anfang des Monats September bis zum Ausgang des Maimonats geschehen, und soll kein Malz, das in den Sommermonaten von Anfang des Juni bis zu Ausgang des Augustmonats gemacht werden, zum Brauen genommen, auch den Brauern und Mülzern keineswegs gestattet werden, in solchen drei Sommermonaten Malz zu machen, gestalten der Brauschreiber, die Braudeputirten, die Braumeister und die Policeidiener deshalber die Malzboden fleißig zu visitiren, und wenn jemand betroffen wird, der zu solcher Zeit mülzet, es dem Brauherrn und dem Burgermeister zur Bestrafung anzuzeigen, wofern sie es aber verschweigen würden, nachdrücklicher Bestrafung, und allenfalls Entsetzung ihrer Dienste ohne Nachsicht zu gewarten haben.

§. 20.

Wie bei dem Mülzen zu verfahren.

Wenn die trockene Waizen- oder Gerstenfrucht vorbemeldetermassen gehörig gereiniget ist, so wird selbige gewöhnlicher Weise mit gutem, frischem, klaren Wasser beschüttet.

Dabei aber ist absonderlich zu beobachten, daß zu jeder Jahrszeit das zuerst aufgeschüttete Wasser etwa nach sechs Stunden völlig abgelassen, sodann wieder frisches, reines Wasser auf die zum Mülzen eingesetzte Frucht aufgeschüttet, und dieses, zumalen bei etwas warmer Witterung, nochmals abgelassen, darauf auch anderweit frisches, reines Wasser aufgeschüttet werde.

§. 21.

Fortsetzung.

Wobei denn sorgfältig dahin zu sehen, daß die eingesetzte Frucht nicht zu weich werde; vielmehr muß das Wasser alsdann, wenn das Korn weich geworden, daß es sich gemächlich zusammen drücken läßt, oder der Keimen wie Kreide schreibt, abgeschlagen, und das eingeweichte Korn auf den Boden, und daselbst solchergestalt aus einander gebracht werden, daß das anhängende überflüssige Wasser abfließe, und die eingefeuchtete Frucht einigermassen abtrockne.

§. 22.

Keimenhaufen.

Wenn die gequollenen Körner etwas trocken geworden, werden selbige in den sogenannten Keimenhaufen und zwar nach Beschaffenheit der Jahreszeit und der Witterung, ein Viertel, bis höchstens anderthalb Viertel Ellen hoch gebracht, bei kalter Witterung auch mit Laken oder Säcken zugedeckt; wobei, zumalen bei warmem Wetter, sorgfältig darauf zu achten ist, daß die Frucht in dem Keimenhaufen sich nicht brenne. Wenn nun in der Mitte dieses Haufens die Keimen gelaufen, und dem Korn in den Mund getreten sind, so muß der Haufen fein behutsam, daß den Keimen kein Schade zugefügt werde, umgestochen oder gewandt werden, solchergestalt, daß die oben und außerhalb gelegenen Körner nunmehro ebenfalls in die Mitte des Haufens, und allda zum Keimen gelangen mögen. Immassen hauptsächlich und sorgfältig dahin zu sehen ist, daß die Frucht fein gleich keime, und daß der Keimen nicht länger auswachse, als das Korn selbst lang ist.

§. 23.

Trocknung und Verwahrung des Malzes.

Wenn das Malz fein gleich gekeimt, und nicht länger als Kornslänge ausgewachsen ist, wird es auf dem Boden dünne, etwa zwei Querfinger hoch

aus einander gebracht, und mit Hülfe täglichen und öfteren Hackens und Rührens an der Luft getrocknet, und so oft und lange gewendet, bis die Körner ganz trocken sind, und eine solche harte Rinde bekommen haben, daß selbige sich brechen und ablösen lässet. Welchem nächst das vorräthige gemachte Malz in die sogenannten Schränke oder Bänke, und wenn es eine Zeitlang darinn gelegen, endlich in Haufen gebracht, und zum Vorrath auf einen guten, reinen, trockenen Boden aufgeschüttet wird.

Viertes Hauptstück.

Von der Ordnung im Abbrauen, der Brauzeichen, imgleichen von Sacken und Schroten des Malzes.

§. 24.

Ordnung im Abbrauen.

Soviel zuförderst die Ordnung im Abbrauen anbetrift, so ist unterm 27. Jan. 1764 eine Verloosung unter den 424 brauberechtigten Häusern geschehen, selbige mit Beifügung der Billetnummer eines jeden Brauhauses gedruckt, und den sämtl. Braubedienten und Brauberechtigten zugestellt, daneben auch allhier am Ende abgedruckt. Welche durch das Loos bestimmte Ordnung, bis auf an-

derweite Verfügung, sowohl in Broihahn, als in Ansehung des ordinären und des sogenannten Doppelbiers beständig beobachtet und beibehalten werden soll, damit ein jeder Brauberechtigter sich darnach achten, seine Einrichtung in Zeiten darnach machen, und sich zu genauer Befolgung des Erforderlichen anschicken könne und möge.

Prediger- und Schützentage.

Ausser obigen 424 Reihebrauloosen haben jedoch die Prediger hiesiger Stadt jeder ein Viertelbrauloos bei jedem Umgang der Verloosung zu brauen. Wogegen selbige sich des eigenen Brauens in ihren Häusern und des Einziehens fremden Getränks gänzlich enthalten. Die sogenannten Schützentage sollen übrigens hinführo, nachdem selbige dem Herkommen gemäß, durch den besten Schuß gewonnen sind, gleich nach dem hundertsten Viertel, das zur Zeit, da der Schützentag gewonnen wird, unabgebrauet vorhanden ist, eingeschaltet und abgebrauet werden.

§. 25.

Zu einem Gebrau kommen vier Loose.

Zu einem jeden vollen Gebrau sollen fernerhin fürs erste und bis auf anderweite Verfügung, vier Loose nach der Reihe der beständigen Verloosung zusammen genommen, und nicht verstattet werden, ausser der Reihe zu brauen. Immassen man es

für jetzo, in Betracht durch die Ausbauung vieler Häuser zur bequemen Wohnung für die Universitätsverwandte, einiger Abgang an Malzboden entstanden ist, noch dabei bewenden lässet, daß vier Brauloose zu einem vollen Gebrau zusammen gesetzt werden.

Weil jedoch zur Beförderung des Brauwesens an sich diensam befunden wird, eine geringere Anzahl von Brauloosen zu einem Gebrau zusammen zu bringen: so behalten Wir uns vor, solche Zahl der jedesmaligen Brauloose, sobald die Umstände es verstatten, zu vermindern, und so fern es nach Bewandniß der Brauer und Malzboden thunlich, die Einrichtung zu machen, daß nur ein einziger Brauberechtigter ein volles Gebrau verrichte.

§. 26.

Wie und wem der Verkauf eines Brauloses zu melden.

Diejenigen Brauberechtigten, welche nach der Ordnung der beständigen Verloosung die Reihe trift, haben sich in Zeiten zum Brauen gehörig anzuschicken, und daran nichts ermangeln zu lassen; und weil manche Brauberechtigte ihre Brauloose selbst abzubrauen nicht vermögend, noch dazu geneigt sind, vielmehr andern Brauberechtigten überlassen, um aber erforderliche Ordnung und Auf-

sicht zum Besten der Braunahrung zu halten, erforderlich ist, daß das Brauamt und die Stadtcämmerei in Zeiten benachrichtiget seyn, wer in die Stelle eines solchen Brauberechtigten trete: so hat ein jeder Brauberechtigter, der sein Brauloos nicht selbst zu brauen gesonnen ist, wie solches vorhin bereits mittelst hohen Rescripts vom 11. Mai 1753 verfügt worden, der Cämmerei sowohl, als dem Brauherrn alsdann, wenn wenigstens noch hundert Viertel vor seinem Brauloose, nach Ordnung der Verloosung hergehen, mittelst eines von ihm eigenhändig unterschriebenen Zettels, und zwar bei vier Thaler Strafe zu melden, an welchen Brauberechtigten er sein Brauloos für dasmal überlassen habe; damit das Brauamt in Zeiten nachforschen könne, ob derjenige, dem ein solches Brauloos überlassen worden, sich gehörig zum Brauen angeschickt habe, die Stadtcämmerei aber wissen möge, von wem das Lösegeld eines solchen Brauloose einzufordern sey. Ueber welches Principium, nach Vorschrift des gedachten hohen Rescripts, hinführo ohne alle Nachsicht, es treffe, wen es wolle, gehalten werden soll.

Damit auch der mehrmals gebrauchten unerheblichen Einwendung, daß ein Brauberechtigter, der sein Brauloos nicht selbst abbrauen kann oder will, keinen Käufer dazu gefunden, hinlänglich

vorgebeugt werde: so hat ein solcher zu der Zeit, wenn wenigstens noch hundert Viertel vor seinem Brauloose hergehen, dessen öffentliche Versteigerung bei dem Bürgermeister, mit Benennung der Nummer, auf einem schriftlichen Zettel zu suchen, da dann dasselbe gegen Erlegung von 6 Gr. in die Schreiberei mit einem Termin von 14 Tagen sofort angeschlagen, und gegen baare Bezahlung an den Meistbietenden verkauft werden soll; daneben hat der Brauschreiber, wenn ein Brauberechtigter dieses Ansuchen versäumt, sofort zu erinnern, daß solche Versteigerung auch ungesucht obverstandenermassen geschehe, und hat alsdann der Brauschreiber von dem Kaufgelde 3 Mgr. für seine Bemühung zu gewarten.

§. 27.

Desgleichen die Vertauschung der Brauloose.

Eben dieses ist bei gleicher Strafe in Acht zu nehmen, wenn ein Brauberechtigter sein Brauloos mit einem andern Brauberechtigten vertauscht, daß nämlich solcher Tausch ebenmäßig, höchstens alsdann der Stadtcämmerei und dem Brauherrn schriftlich angemeldet werde, wenn noch hundert Viertelbrauloose vor dem vertauschten hergehen. Es soll auch keine Vertauschung der Brauloose anders gestattet werden, als daß die Nummern beider

vertauschten Loose bestimmet und nahmhaft gemacht werden.

§. 28.

Strafe derer, die zum Brauen nicht in Zeiten bereit sind.

Und damit die Ordnung im Brauen gebührend beobachtet, und niemand darunter übersehen werden möge: so hat der Brauschreiber, nebst dem Braumeister und Polizeidiener bei einem jeden, den die Reihe trift, sein eigenes, oder ein ihm überlassenes Brauloos abzubrauen, fleißig nachzusehen, ob selbige sich dazu hinlänglich angeschickt haben.

Weil es ferner zur Aufnahme des Brauwesens und zu beständiger Verschaffung guten, gesunden Getränks wesentlich erfordert wird, daß kein untaugliches, von schlechter oder unreiner Frucht gemülztes oder langkeimigtes und nicht genugsam getrocknetes Malz zum Brauen angenommen werde: so soll derjenige Brauberechtigte, welcher bei der angestellten Visitation zu der Zeit, wenn noch funfzig Viertel nach der Ordnung der Verloosung vor seinem abzubrauenden Loose hergehen, nicht mit hinlänglichem trocknen, untadelhaften Malz versehen, oder sonsten zum Brauen nicht hinlänglich gefaßt ist, für dasmal mit seinem Brauloose um ein hundert Viertel in der Reihe weiter herunter gesetzt, und darneben um vier Thaler zum Vor-

theil der Braukasse, imgleichen um andere vier Thaler zur Schadloshaltung des folgenden Brauberechtigten, der in seine Stelle tritt, und im widrigen Fall zu dem vorseyenden Gebrau nicht mit gehört haben würde, mithin um 8 Thaler bestraft, und diese Strafe, wenn er selbige nicht binnen zwei Tagen berichtiget, den dritten mittelst Exekution, welche von dem Bürgermeister zu verhängen ist, beigetrieben werden. Wäre demnächst ein solcher Brauer, wenn ihn die Reihe in Ansehung desselben, oder eines andern eigenen, angekauften oder eingetauschten Looses wieder trift, zum Brauen abermals nicht ordnungsmäßig gefaßt, so soll ein solches Brauloos für die laufende Verloosung caducirt, und zum Abbrauen nicht verstattet werden.

§. 29.

Brauberechtigte werden fürs erste in Absicht auf die Zahl der Loose nicht eingeschränkt. Braubediente dürfen keine fremde Loose für sich brauen. Reste bei den Stadtrecepturen zu berichtigen.

Obgleich für jetzo wegen Beschaffenheit der brauberechtigten Häuser, und weil überhaupt redliche und nützliche Nahrungsmittel der Bürger- und Brauerschaft ohne erhebliche Ursachen nicht einzuschränken, vielmehr redliche Gewerbe möglichst unbeengt treiben zu lassen sind, bedenklich erachtet worden, den Ankauf der Brauloose auf

eine gewisse Anzahl derselben einzuschränken, vielmehr einem jeden Brauberechtigten fürs erste nachgelassen wird, so viele Brauloose an sich zu bringen, als er abzubrauen und dazu nöthiges und untadelhaftes Malz zur bestimmten Zeit ordnungsmäßig anzuschaffen sich getrauet: so wird dennoch den sämtlichen Braubedienten, als Brauschreiber, Braumeister und Brauknechten, jedoch die Braudeputirten und Probeherren, im Fall denselben das Braurecht zustehet, ausgenommen, hiermit ernstlich, bei nachdrücklicher willkührlicher Strafe, und bei Verlust ihres Dienstes untersagt, andere als ihre eigene Brauloose, so auf ihren eigenen Häusern haften, auf ihr Risico abzubrauen, und werden Bürgermeister und Rath, wenn ihnen dergleichen verbotener Mißbrauch kund wird, im Fall selbiger etwa unter fremden Namen, und mit Vorwissen eines andern Brauberechtigten geschehen sollte, auf geschehene Anzeige und Ueberführung ohne Nachsicht strenge hierüber halten, und soll daneben derjenige Brauberechtigte, der einen Braubedienten auf seinen Namen brauen lassen, jedes um 5 Thaler, der Braukasse, bestraft, des Denuncianten Namen aber, wenn er es verlangt, und der Contravenient anders zu überführen stehet, verschwiegen bleiben. Zu welchem Ende die Contravention dem Bürgermeister allein anzuzeigen ist,

sämtliche Brauberechtigte aber, und besonders die Braudeputirten und Polizeidiener ernstlich erinnert werden, die dem zuwider etwa vorfallenden Contraventionen nicht zu verschweigen, sondern pflichtmäßig anzumelden. Weil im Gegentheil ein übermäßiger Ankauf von Brauloosen dem Brauwesen nachtheilig fallen muß: so behalten Wir uns vor, solchen Ankauf nach Befinden der eintrettenden Umstände auf eine bestimmte Zahl einzuschränken.

Auch hat ein jeder, welcher dergleichen Brauloose an sich bringt, gehörig nachzuforschen, ob die Cämmerei und sämtl. Stadtrecepturen wegen der onerum und sonsten befriediget sind, und welcher solche Reste zu berichtigen versäumet, sich selbst beizumessen, wenn das Brauloos demnächst versteigert wird, er also zum Genuß desselben nicht gelangt.

§. 30.

Lösung der Brauzeichen.

Wenn denn die Zeit zum Abbrauen eines Brauloofes, mithin vorgängig zum Sacken und Schroten des Braumalzes herannahet: so haben die Brauer, welche für dasmal die Reihe trift, sich in Zeiten auf der Cämmerei einzufinden, und das Brauzeichen daselbst zu lösen. Es hat auch der Brauschreiber bei der §. 28. vorläufig verordneten Malzvisitation den Brauern zu erinnern, und da-

für pflichtmäßig zu sorgen, daß die Brauzeichen gehörig vor dem Sacken gelöset werden. Gestalten derselbe und der Braumeister bei niemanden sacken, noch jemand zu brauen zu lassen sollen, der kein von dem jedesmaligen Cämmerer eigenhändig unterschriebenes Brauzeichen aufzuweisen hat. Und sind der Brauschreiber und Braumeister auf jeden Contraventionsfall für jedes Viertel, so sie ohne Brauzeichen gesacket oder abgebrauet, jeder in drittehalb Thaler Strafe zum Vortheil der Cämmerei verfallen. Unter welcher Strafe jedoch das Lösegeld mit begriffen ist, das sie von dem Brauer, den sie ohne Brauzeichen angenommen haben, wieder einfordern mögen.

§. 31.

Betrag des Lösegelds.

Das Lösegeld von jedem vollen Gebrau Broihahn ist zwar bisher auf 5 Thlr. 30 Mgr. mithin von einem Viertel Broihahn, auf 1 Thlr. 6 Mgr. 4 Pf. von einem vollen Gebrau Bier hingegen auf 4 Thlr. 6 Mgr. mithin von einem Viertel Bier auf 1 Thlr. 1 Mgr. 4 Pf. gesetzt gewesen; daß also das Lösegeld von einem vollen Gebrau Broihahn und einem vollen Gebrau Bier zusammen genommen 10 Thaler ausmacht. Weil aber aus erheblichen Ursachen bereits vor mehreren Jahren der Preis des Broihahns und des Biers einander gleich

gemacht worden, daneben zuweilen von einerlei Gebrau ein Theil zum Broihahn und das übrige zum Bier gebraut werden kann, und über dieses die Stadtcämmerei das Lösegeld für die von derselben zu leistende Bezahlung des Schrotgeldes, imgleichen für Unterhaltung der Brauhäuser, Vorrathskeller und Braugeräthschaften zu heben hat, selbige aber bei einem Gebrau Broihahn oder Bier auf einerlei Weise genutzt werden: so ist nunmehro mit Bewilligung der Braudeputirten beliebet, daß hinführo vom Anfange des dritten Umlaufs der beständigen Brauverloosung von 1764 das Lösegeld von einem vollen Gebrau Broihahn oder Bier, ohne Unterschied zu 5 Thlr. oder von jedem Viertel zu 1 Thlr. 9 Mgr. an die Stadtcämmerei entrichtet werden soll.

§. 32.

Sacken des Malzes.

So viel hiernächst das Sacken selbst anbetrift, so haben Brauschreiber und Braumeister von dem Brauherrn und allenfalls von dem Bürgermeister in Zeiten Verfügung einzuhohlen, ob und zu welcher Zeit sie das Sacken zum neuen Brau veranstalten und verrichten sollen.

Wobei der Brauherr unter bedachtsamer Erwägung der Jahrszeit und der Witterung, der sich mehrenden und mindernden Comsumtion und

bevorstehenden Gelegenheiten, als Jahrmärkte, Schützenhöfe, Fest- und Erndtezeiten, auch des in den Krügen und sonst vorräthigen Getränks pflichtmäßig zu er[illegible]ssen hat, ob und wie bald ein neues Gebräu zu veranstalten sey, und bei dem allem aufrichtig und gewissenhaft, ohne einige Sorglosigkeit, Gunst oder Nebenabsicht zu verfahren hat.

Besonders hat der Brauherr fleißig nachzusehen, und darauf zu achten, wie viele Braue im vorigen um eben die Jahrszeit und bei ähnlichen Vorfällen geschehen sind, und ob damals zu viel oder zu wenig gebrauet worden, um auch daher abzunehmen, ob mehr oder weniger zu brauen sey.

§. 33.

Brauscheine oder Zeichen.

Auf erhaltene Verfügung des Brauherrn begiebt sich der Brauschreiber zur Cämmerei, und läßt sich diejenigen vier Personen, welche die Reihe trift, und welche sich ordnungsmäßig zum Brauen angeschickt haben, wenn selbige zuförderst das Lösegeld, und was ihnen etwa an Braurechtsgeldern vor dem Brauen zu entrichten obliegt, zur Cämmerei bezahlt haben, daselbst nach der Ordnung, wie sie in der Verloosung folgen, auf zween Zettel schreiben. Von welchen beiden Zetteln der

Brauschreiber den einen alsofort dem Brauherrn, den zweiten hingegen dem Braumeister zuzustellen hat. Der Braumeister aber hat den von dem Brauschreiber empfangenen Zettel ungesäumt an die Licentstube zu liefern, um darnach den Licent von den Brauern einzufordern.

§. 34.

Von Deputirten Mitbrauer.

Daneben wird aus solchen vier Brauern einer von dem Brauherrn ernennt, um für sich und Namens der übrigen beym Sacken und Schroten des Malzes, auch bey den übrigen Verrichtungen des vorseyenden Braues gegenwärtig zu seyn, und mit darauf zu sehen, daß alles der Ordnung gemäß bewerkstelliget werde.

Für solche Bemühung bekommt der vom Brauherrn dazu ernannte Mitbrauer von jedem der übrigen drey Mitbrauer 3 Mgr. mithin insgesamt ausser seinem eigenen Antheil, baar 9 Mgr. Im Fall aber der von dem Brauherrn erwählte Mitbrauer sich entlegt, solche gemeinschaftliche Bemühung zu übernehmen, hat derselbe sich alsofort zu dem Brauherrn zu verfügen, der Brauherr aber in dessen Beiseyn das Loos für alle vier Mitbrauer zu ziehen, und demjenigen, welchen alsdan das Loos getroffen, solches nngesäumt andeuten zu lassen. Welcher denn die obige Bemühung ohne alle Wieder=

rede bey zwey Thaler Strafe zu übernehmen und auszurichten, oder einen andern Mitbrauer für sich zu bestellen hat. Dabei aber bleibt den übrigen drey Mitbrauern unbenommen, bey dem Messen, Wägen und Sacken des Malzes ausserdem mit gegenwärtig zu seyn, ihr und des Brauwesens Interesse dabei zu besorgen, und mit darauf zu sehen, daß in allem der Ordnung gemäß gelebt, besonders aber kein untaugliches, noch zu weniges Malz zum Brauen angenommen werde. Gestalten der Brauschreiber den vier Brauern die Zeit und Stunde, wenn bey jedem derselben gesackt werden soll, durch den Polizeydiener in Zeiten bekannt zu machen hat.

§. 35.

Maaß des Malzes.

Belangend hiernächst den Betrag des Malzes, das zu jedem Gebrau zu nehmen und von den Mitbrauern zu liefern ist: so behält es dabey sein Bewenden, daß

1) zu einem vollen Gebräu Broihahn sieben und zwanzig Malter Malz, und zwar besonders zwanzig Malter Gerstenmalz und sieben Malter Waizenmalz, mithin für jedes Viertelgebrau fünf Malter Gerstenmalz und ein Malter vier und ein halber Himten Waizenmalz;

2) zu einem vollen Gebrau Bier hingegen ebenmässig sieben und zwanzig Malter Malz, und zwar zwei und zwanzig und ein halb Malter Gerstenmalz, vier und ein halb Malter Weizenmalz, mithin zu einem Viertel Gebrau Bier fünf Malter drei und Dreiviertel Himten Gerstenmalz, ein Malter und Dreiviertel Himten Weizenmalz an reinem, trokkenen, von guter untadelicher Frucht ordnungsmässig gemachten Malz genommen werden sollen. Für welche sieben und zwanzig Malter Malz, die Brauer den gesezten Licent mit sieben und zwanzig Thalern gebühren an die Licentstube zu entrichten haben.

§. 36.

Beschaffenheit des Malzes.

Wobei dem Brauschreiber und dem Braumeister ernstlich und bei nachdrücklicher willkührlicher Strafe anbefohlen wird, keinen rohen ungemülzten Weizen, kein mulstriges, feuchtes noch graskeimiges Malz zum Brauen anzunehmen. Gestalten der Braumeister ohne Nachsicht dafür haften und den übrigen Mitbrauern den Schaden allein vergüten soll, wenn er von einem oder andern Mitbrauer untaugliches Malz zum Sacken oder Brauen angenommen hat: handelt aber der Braumeister zum zweitenmal diesem Verbot entgegen, so soll er

ohne Nachsicht seines Dienstes entsezt werden; wie solches bereits in dem hohen Rescript vom 11. Mai 1753 verfügt worden.

§. 37.

Wie das Malz zu messen.

Die Messung des Malzes ist gehörig und üblichermassen solchergestalt zu verrichten, daß der Himten nicht gestrichen, sondern gelinde abgesägt, besonders aber vier Himten gar nicht abgestrichen, sondern vielmehr gehäuft genommen werde, massen der Keimen an den Körnern bei dem Messen nicht mit zu rechnen ist.

§. 38.

Gewicht des Malzes.

Weil indessen die Erfahrung und die desfals angestellten wiederholten Versuche gelehret, das gutes, recht gekeimtes und troknes Gersten- und Weizenmalz zu einem Viertelgebrau Bier wenigstens eilf Centner, zu einem Viertelgebrau Broihahn hingegen, eilf Centner dreissig Pfund, den Centner zu 110 Pfund gerechnet, wägen und halten, dieses Gewicht aber bei langkeimigten Malze aus den vorbestimmten Himtenzahl nicht vorhanden ist, über dieses, wenn es gleich mit dem Gewicht seine Richtigkeit hat, dennoch wegen der im Malz annoch befindlichen Feuchtigkeit, nicht hinlängliche Frucht dazu genommen seyn kann, es

aber um gesundes nicht leicht saurendes Getränk zu brauen erforderlich ist, nicht zu lang gekeimtes und genugsam getroknetes Malz zu gebrauchen, im widrigen Fall der Brauer sich eines unbilligen, dem Publico und dem Consumenten nachtheiligen Vorheils anmaßt; so wird nun diesen unverantwortlichen und strafbaren Vervortheilungen hinlänglich vorzubeugen, wie vorhin bereits nach Masgebung des hohen Rescripts vom 1. November 1764 eingeführt ist, ferner verordnet:

1) daß das Malz sowohl zum Bier als zu Broihahn nicht allein vorangeregter massen gemessen, sondern auch daneben gewogen werden soll.

Wofern nun die vorbestimmte Himtenzahl zu einem Viertelgebrau Bier alsdann nicht wenigstens eilf Centner oder ein tausend zweihundert und zehn Pfund wiegen; so soll der Brauer, bei welchem gesackt wird, das fehlende Malz nach dem Gewicht über vorbestimmte Himtenzahl dazu liefern, und ist solchem nach zu einem Viertel Gebrau Bier niemals weniger als 1210 Pfund Weizen, und Gerstenmalz anzunehmen. Gleichermassen ist auch zu einem Viertel Gebrau Broihahn niemals weniger als eintausend zweihundert und vierzig Pfund Waizen- und Gersten-

malz anzunehmen, und hat demnach der Brauer, bei welchen gesackt wird, wenn die in Absicht eines Viertelgebraues Broihahn vorbestimmte Himtenzahl nicht so viel beträgt, das fehlende nach dem Gewicht dazu zu liefern.

Und zwar soll dieser Nachschuß mit folgendem Unterschiede geschehen:

a) wenn die vorbestimmte Himtenzahl zu einem Viertelgebrau Bier über zehn, jedoch unter eilf Centner, mithin wenigstens 1100 Pfund, und die Himten zu einem Viertelgebrau Broihahn über zehn Centner dreißig Pfund, mithin wenigstens 1130 Pfund wiegt, so sollen blos die an dem Gewicht der resp. 1210 Pf. und 1240 Pf. Malz fehlenden Pfunde von dem Brauer nachgeschossen werden;

b) wenn hingegen das Gewicht der vorbestimmten Himtenzahl bei einem Viertelgebrau Bier über neun Centner oder wenigstens 990 Pfund, und bei einem Viertelgebrau Broihahn über neun Centner dreissig Pfund, oder wenigstens 1020 Pfund, jedoch resp. noch keine 10 Cnt. oder 10 Cnt. 30 Pf. ausmacht, so soll das an dem Gewicht der resp. 1210 Pfund und 1240 Pfund

fehlende erste Centner zwar nur einfach, ein jedes Pfund hingegen, das über 110 Pfund an 1210 Pfund oder 1240 Pfund fehlet, gedoppelt, oder für jedes Pfund, das sich resp. weniger als 1100 und 1130 Pfund befindet, zwei Pfund von dem Brauer, bei welchem gesackt wird, sofort nachgeschossen werden;

c) wofern hingegen ein Brauer so leichtes Malz liefern wollte, daß die vorbestimmte Himtenzahl bei einem Viertelgebrau Bier nicht wenigstens neunhundert und neunzig, und bei einem Viertelgebrau Broihahn nicht wenigstens 1020 Pf. wäge, so soll ein solcher Brauer für dasmal, wenn das Malz schon keinen andern Fehler hätte, vorbeigegangen, ein anderer an dessen Stelle genommen, und ein solcher Brauer, wie §. 28. verordnet, um acht Thaler, halb zur Schadloshaltung des Brauers, der an seine Stelle tritt, und halb zum Vortheil der Braukasse bestraft, und sollen alsdann von denjenigen vier Thalern, so in die Braukasse fließen, dem Brauschreiber und Braumeister jedem ein Gulden oder 24 Mgr. beiden Polizeidienern aber jedem 12 Gr. gereicht werden. Wobei die Braubedienten, absonderlich die ebenbemeldeten nebst dem deputirten Mitbrauer hiermit

ernstlich erinnert werden, dieser Verordnung auf das genaueste und ohne alle Nebenabsichten nachzuleben, und daruuter bei willkührlicher nachdrücklicher Strafe und allenfalls Verlust ihrer Dienste niemanden, er seye, wer er wolle, zu übersehen.

Eintrocknen des feuchten Malzes.

2) Gleichwie jedennoch das Gewicht des Malzes durch die darinn zurück gebliebene übermäßige und noch weit nachtheiligere Feuchtigkeit aus obiger Himtenzahl, wenn schon das Malz langkeimicht ist, herausgebracht werden kann, also haben Brauschreiber und Braumeister von dem bei einem oder dem andern Brauer vorfindenden, nicht vollkommen trockenen Malz jedesmal ein Pfund genau abzuwägen, in einem leinenen Beutel zu versiegeln, und den Namen des Brauers auf einem Zettel daran zu bemerken, der Brauschreiber aber solchen Beutel dem Brauherrn sofort zuzustellen.

Der Brauherr hängt solchen versiegelten Beutel in trockner Luft, wohin die Sonne nicht scheinet, und zur Winterszeit in die Stube am Fenster, mithin ferne vom geheizten Ofen auf, bis in den dritten oder vierten Tag. Alsdenn entsiegelt der Brauherr den Beutel

in Beiseyn des Brauschreibers oder desjenigen Brauers, bei welchem gesackt ist, und wiegt das darinn befindliche Malz auf das genaueste.

Mangelt alsdann nicht über ein halb Loth an dem Pfund, so soll zwar dieser geringe Fehler ungeahndet übersehen werden.

Mangelt hingegen über ein halb Loth bis zu einem ganzen Loth, so hat der Brauer für jedes am Gewicht fehlende Quentchen zehen Pfund Malz nachzuschießen; wenn ferner über ein ganzes bis auf zwei Loth eingetrocknet ist, so soll für jedes fehlende Quentchen ebenfalls zehen Pfund nachgeschossen werden. Ein größerer Abgang kann sich zwar, wenn der Braumeister nicht gar zu feuchtes Malz angenommen hat, absonderlich bei trocknem Wetter zur Sommerzeit, nicht wohl ereignen. Als es sich jedoch zur Winterzeit bei Frostwetter eher, als zur andern Zeit zutrageu kann, daß ein stärkerer Abgang als zwei Loth erfolget, so soll, weun über zwei bis auf drei Loth eingetrocknet seyn sollten, für jedes eingetrocknetes Quentchen des dritten Loths 20 Pfund Malz von dem Brauer nachgeschossen werden.

Solchem nach ist wegen der im Malz nach obiger Probe befundenen übermäßigen Feuch-

tigkeit, und des darauf erfolgten Eintrocknens von dem Brauer nachzuschießen:

a) wenn an einem Pfund nur ein halb Loth eingetrocknet ist, 0 Pf. Malz,
b) wenn 3 Quentchen eingetrocknet sind, 30 — —
c) wenn ein ganzes Loth eingetrocknet ist, 40 — —
d) wenn 5 Quentlein eingetrocknet sind, 50 — —
e) wenn 6 Quentlein eingetrocknet sind, 60 — —
f) wenn 7 Quentlein eingetrocknet sind, 70 — —
g) wenn 2 Loth eingetrocknet sind, 80 — —
h) wenn 2 Loth 1 Qntl. eingetrocknet sind, 100 — —
i) wenn 2 und ein halb Loth eingetrocknet sind, 120 — —
k) wenn 2 Loth 3 Qntl. eingetrocknet sind, 140 — —
l) wenn 3 Loth eingetrocknet sind, 160 — —

3) Findet es sich hingegen bei dieser Untersuchung, daß über drei Loth eingetrocknet sind, so soll der Brauer, der dergleichen gar zu

feuchtes Malz gehabt, außerdem um 4 Thaler, der Braumeister aber, daß er dergleichen untaugliches Malz angenommen hat, um 1 Thaler bestraft, oder das aus solchem Malz gebraute Getränk, wenn es schon trinkbar, heruntergesetzt, uud der Braumeister sowohl, als der Brauer, der solch übermäßiges feuchtes Malz gehabt, den übrigen drei Mitbrauern, welche untadelhaftes trocknes Malz geliefert haben, den daher entstehenden Schaden zu vergüten angehalten werden; und zwar sollen Braumeister und Brauer jeder in solidum für den Schaden zu haften verbunden seyn. Jedoch mag derjenige, der von beiden allein zu bezahlen angehalten wird, seinen Regreß zur Hälfte an dem andern suchen.

§. 39.

Vom Uebergewicht.

Hätte ein Mitbrauer bei dem Sacken an der erforderlichen Himtenzahl resp. über 1210 Pf. und 1240 am Gewicht zu einem Viertelgebrau geliefert, bei der Probe wegen der im Malz befindlichen Feuchtigkeit aber fände sich ein Abgang, so soll ihm die Pfundezahl, die er bei dem Sacken übrig geliefert hat, an dem Nachschuß, welchen er wegen eingetrockneten Malzes obverstandenermassen herzugeben haben würde, zu gute gerechnet, mithin

ein solcher Brauer blos den Unterschied von solcher beiderlei Pfundezahl nachzuschießen gehalten seyn.

§. 40.

Wie der Nachschuß wegen Eintrocknens zu verwenden.

Solcher Nachschuß wegen Eintrocknens soll mit baarem Gelde in die Braukasse und zwar, wenn, der Himte Gerste 14 Mgr. und darüber gilt, jedes Pfund mit 3 Pfenningen, wenn hingegen der Himten Gerste 15 Mgr. und darüber gilt, jedes Pfund mit 4 Pfennigen; wenn ferner der Himten Gerste 20 bis 24 Mgr. gilt, mit 5 Pfennig, und so ferner jedes Pfund Malz um 1 Pfennig höher bezahlt werden, so oft der Gerstenpreiß um 5 Groschen steiget, und von solchen eingekommenen Strafgeldern soll dem Brauschreiber ein Drittel, den beiden Polizeidienern aber, jedem ein sechster Theil zur Ergötzlichkeit gereicht, und solches von dem Brauherrn, der die Rechnung davon in dem Braukassenregister zu führen hat, alle halbe Jahre gegen Quittung ausgezahlet werden.

§. 41.

Wie das Malz in die Mühle zu führen.

Die auf obige mit Malz gefüllten Säcke hat der Brauschreiber sogleich bei der Sackung zu ver-

siegeln, welches auch dem beiwohnenden Mitbrauer zu thun frei stehet. Sodenn bestellet der Braumeister den Müller zum Abholen und Schroten des Malzes, macht ferner dem Brauschreiber und dem Mitbrauer die Zeit des Abholens kund, da dann diese beiden das Malz, welches auf einmal, und zwar bei Tage, in die Mühle zu bringen ist, dahin begleiten, die versiegelten Säcke haben die Müllerknechte und diejenigen, so selbige abtragen, ordentlich nach der Reihe um die in der Mühle befindliche Schrotbüdde zu setzen.

Wobei der Brauschreiber und der Mitbrauer sorgfältig darauf zu sehen haben, daß solches gebührend geschehe, und daß die Säcke und die daran befindliche Siegel insgesamt unversehrt in die Mühle komme.

§. 42.

Wie das Schroten des Malzes zu verrichten.

Dem Abschroten des Malzes muß der Braumeister jedesmal von Anfang bis ans Ende bei willkührlicher Strafe in Person beiwohnen, und vorgängig die Gelegenheit der Mühle, ob und wodurch der Müller oder andere in der Mühle befindliche Leute einigen Unterschleif machen könnten, fleißig untersuchen, anbei die Mühle, worauf das Malz geschroten werden soll, durch den Müller

oder dessen Leute um die Steine und in den Büdden zuförderst ledig und reine machen lassen, demnächst aufmerksam dahin sehen, daß das Malz richtig auf die Mühle geschüttet, mit Beihülfe der Brauknechte und Braumägde tüchtig, weder zu grob, noch zu fein geschroten, nach vollendetem Abschroten aber die Mühle um die Steine und in den Büdden gänzlich gereinigt, und das Malzschrot ohne alle Verkürzung wieder eingesackt, und wenn die sämtlichen Säcke wenigstens von dem Brauschreiber wieder wie vorhin versiegelt und nachgezählet worden sind, mit des Müllers Geschirre richtig und ohne Abgang in das Brauhaus abgeliefert werden. Der Mitbrauer hat neben dem Brauschreiber mit darauf zu sehen, daß das Malzschroten gehörig geschehe, und es in der Mühle richtig zugehe.

§. 43.

Bezahlung des Müllers.

Für die Fuhren und das Schroten des Malzes zu einem ganzen Gebrau Bier oder Broihahn wird dem Müller, laut seines Pachtkontrakts, von der Cämmerei eins für alles achtzehn Mgr. gut gethan, und demselben dagegen keine Metzung des Braumalzes gestattet.

Fünftes Hauptstück.

Von dem Brauen selbst, und was im Brauhause zu verrichten ist.

§. 44.

Brennholz zum Brauen.

Unterdessen, daß obiges alles ins Werk gesetzt wird, hat der Braumeister daneben zu besorgen, daß der Brauer, Ackermann, oder wer sonsten das Brennholz zu dem bevorstehenden Gebrau ins Brauhaus zu liefern, und demnächst das Getränk auszufahren hat, (immassen den Brauern bis auf anderweite Verfügung frei stehet, das zum Brauen benöthigte Holz selbst ins Brauhaus zu schaffen, oder aber mit einem Fuhr- oder Ackermann, oder sonst jemand in der Stadt, mit Vorwissen und Genehmigung des Brauherrn oder des Magistrats zu verdingen,) das zum Brauen benöthigte Brennholz in Zeiten in das Brauhaus liefern, und selbiges zum Feuermachen daselbst vorräthig sey.

§. 45.

Lieferung des Malzschrots ins Brauhaus.

Das aus der Mühle in das Brauhaus gelieferte Malzschrot muß der Braumeister in Beiseyn des Brauschreibers und des beiwohnenden Mitbrauers, welche die versiegelten Säcke nachsehen, ob die Siegel daran unversehrt, und alles richtig

ins Brauhaus geliefert ist, in die große Masch-büdde, welche zuvor mit so vielem kalten Wasser angefüllt seyn muß, als die Quantität des Malzes und des daraus zu brauenden Biers oder Brolhahns erfordert, und solchermassen, daß noch das erforderliche siedende Wasser dazu hinein geschüttet werden könne, insgesamt in das kalte Wasser, so in der Maschbüdde befindlich, schütten lassen.

§. 46.

Vom Maschen oder Maischen.

Alsdann hat der Braumeister mit Hülfe der Brauknechte eine Braupfanne voll siedend Wasser zu machen, selbiges also siedend in die große Maschbüdde auf das darinn geweichte Malzschrot, worunter zuvor eine gute Metze Küchensalz zum bessern Auflösen und Ausziehen des Kerns zu schütten ist, überfüllen zu lassen. Wobei dann der Braumeister, die Brauknechte und Gehülfen fleißig arbeiten und gehörige Mühe anwenden müßen, daß die Masch mit den Rührhölzern durchgehends wohl und tüchtig aufgebrochen, und dergestalt durch einander gerührt und gearbeitet werden, daß das Malzschrot sich recht von einander gebe, und keine trockene Klumpen darinn bleiben.

Bei diesem fleißigen Rühren und Aufbrechen wird sodann ohne Einhalt und Verzug die zum Theil ausgeschöpfte Braupfanne, welche beständig

in der Hitze bleibt, aus der Maschbüdde von dem durchgerührten Malzschrot und Wasser wieder gefüllt, dieses darinn wieder gekocht, dabei aber in der Pfanne mit einer Krücke stets umgerührt, damit das Schrot sich nicht anhänge, noch anbrenne, und wenn es siedet, aus der Pfanne abermals in die Maschbüdde übergefüllt, dabei beständig gerührt und aufgebrochen, und mit solchem Hin- und Herfüllen aus der Braupfanne in die Maschbüdde, und aus dieser in jene, auch mit Kochen, Rühren und Aufbrechen neun bis zehn Stunden, und so lange unabläßig fortgefahren, bis die Werth sich erklärt und die Träber zu Boden sinken. Gleichwie nun bei diesem Kochen, Aufbrechen und Maschen der Braumeister sowohl, als die Brauknechte und Gehülfen ein jeder seine Arbeit treu, fleißig und unverdrossen zu verrichten haben, und hierauf das meiste mit ankömmt, damit das Malzschrot, und der darinn befindliche Kern rein ausgebrauet werde: also hat der Braumeister hierbei genaue fleißige Aufsicht zu halten, selbst mit Hand anzulegen, auch der Brauherr besonders zu solcher Zeit das Brauhaus fleißig zu besuchen und Aufsicht zu führen, bei dem Braumeister auf dessen Eid und Pflicht, und bei dem Mitbrauer Erkundigung einzuziehen, ob sie sich über einen oder andern zu beschweren haben, und wenn dergleichen vorkömmt, stehenden Fußes zu untersuchen und abzustellen, in

bedenklichen Fällen aber dem Bürgermeister ungesäumt scheiftlichen oder mündlichen Bericht zu erstatten, damit der Unfleißige oder Widerspenstige durch hinlängl. Strafe zu seiner Schuldigkeit angehalten, auch bei nicht erfolgender Besserung, oder sonst nach Bewandniß der Umstände abgeschaft, und ein anderer an seine Stelle genommen werde.

§. 47.

Schierstöcke.

Wenn die Werth sich kläret, und die Träbern zu Boden sinken: so hat der Braumeister zu veranstalden, daß die Schierstöcke, welche vorher tüchtig gesäubert seyn müssen, in der Maschbüdde gehörig gesezet werde. Was sich alsdann darinn befindet, das ist so lange in die Maschbüdde fleisig auszufüllen, bis sich völlige klare Werth hinein ziehet, diese wird sodann durch die Schierstöcke von den Träbern völlig abgezogen, und aus den Schierstöcken in die kleine Werthbüdde gefüllt.

Während solches Abschierens und Ausfüllens werden noch zwey Braupfannen voll Wasser gesotten, und eine nach der andern auf die Träbern gefüllt, durch die Schierstöcke gezogen, und zu der vorigen Werth gezogen.

§. 48.

Wie die Werth zu kochen; wie viel Getränk zu brauen.

Hierauf wird denn die Werth insgesamt wieder gekocht, und hat der Braumeister dabey fleisige

Aufsicht zu halten, daß die Werth im Kochen jedesmal zu ihrer völligen Gaare gelange, und der Schaum während dieses Kochens mit einem reinen Besen fleisig abgeschlagen werde. Wobei der Braumeister wohl zu bemerken hat, daß er aus obigem Malz nicht mehr noch weniger braue, als in der hiervon gedruckten Brautabelle vorgeschrieben ist. Und obgleich dieselbe nach Verschiedenheit der Fruchtpreise verschieden ist, so hat doch der Braumeister, wenn schon die Fruchtpreise steigen oder fallen, für sich oder auf Verlangen der Brauer das ihm vorgeschriebene Quantum nicht zu mindern, noch zu mehren, bis dessen Veränderung von Burgermeister und Rath bewilligt und ihm angedeutet ist, die beliebte Aendrung zu machen. Zu richtiger Beobachtung dieser Vorschrift ist in den Stellbüdden ein Zeichen mit eingeschlagenen Nägeln gemacht, damit er des rechten Maaßes nicht verfehle, vielmehr selbiges möglichst genau in Acht nehme.

§. 49.

Vom Hopfen.

Bei dem Kochen der Werth soll hinfürho zu einem Gebrau Broihahn so viel Hopfen, als der Braumeister zu besserer Erhaltung des Getränks nach Beschaffenheit der Jahrszeit zuträglich findet, genommen werden, und zwar zu Sommerszeit bis auf ein Malter, zur Winterszeit hingegen

ohngefehr drei Himten guten frischen Hopfen; ferner in ein Gebrau Bier bis zur Sommerszeit bei warmer Witterung, desgleichen im Frühlinge, wenn auf das Lager gebrauet wird, acht bis zwölf Malter, nach Ermessen des Brauherrn und des Braumeisters. Wobei dem Braumeister ernstlich und bei nachdrückl. Strafe anbefohlen wird, sorgfältig darauf zu sehen, daß der Hopfenmesser, der besonders dazu bestellt und vereidet ist, den Hopfen in richtigem Maaß und von gehöriger Güte liefere.

Gebricht es daran, und es befindet sich einiges Bedenken bei dem Hopfen, hat der Braumeister selbigen nicht anzunehmen, allenfalls aber den Brauherrn zur weitern Untersuchung, Nachmessen, und Nachwiegen ungesäumt anzumelden, damit der Hopfenmesser daneben nach Verdienst gestraft, und nach Befinden seines Dienstes entsetzt werde.

Das Kochen des Hopfens, der zum Bier oder Broihahn, oder auch zum Coffent gebraucht wird, haben die Braumeister bei 1 Thlr. Strafe nicht in Säcken, sondern lediglich in dem sogenannten Hopfensiebe, welches jederzeit sauber zu halten ist, und für dessen Gebrauch dem Braumeister von den sämtl. Brauern bei jedem Gebrau 3 Mgr. bezahlet werden, zu bewerkstelligen.

§. 50.

Werth in die Kühlfässer zu schütten.

Die vorbeschriebenermassen gekochte und mit

dienſamen Hopfen verſehene Werth muß alsdann in die Kühlbüdden und Kühlkeſſel gebracht werden, wobei der Braumeiſter fleißig Acht zu geben hat, daß er ſelbige, ſobald ſie zum Stellen hinlänglich abgekühlet iſt, zuſammen wieder in die großen Stell- oder Eichbüdden bringe, und bringen laſſe.

§. 51.

Heefen zur Stellung des Getränks.

Zum Stellen muß der Braumeiſter jedesmal rechte gute, friſche, wohlſchmeckende Heefen gebrauchen, und ſoll ſelbige ordentlich von dem vorhergehenden Gebrau genommen, und dem Braumeiſter, ſo viel er deren benöthigt iſt, welches ohngefähr 6 bis höchſtens 12 Kannen dichte Heefen ausmachen kann, von dem Mitbrauer, der ſelbige zu verwahren hat, herausgegeben werden, und in deſſen Beiſein die Stellung mit ſolchen Heefen geſchehen.

Die Heefen muß der Braumeiſter zum Stellen vorher gebührend zurichten, und ſelbige zu dem Ende in einem beſondern Keſſel mit etwas friſcher Werth vermiſcht, aufſteigen laſſen, und alsdann die Stellung obverſtandenermaſſen damit verrichten; weil es aber auf die Abkühlung und Stellung des Getränks, daß es nämlich weder zu kalt, noch zu warm geſtellt werde, hauptſächl. mit ankommt, um kein ſchaales, ſondern gutes wohlſchmeckendes, ſich haltendes Getränk zu überkommen, ſo wird

der Braumeister dabei zu fleißiger Beobachtung seiner Obliegenheit und Eidespflichten ernstlich ermahnet, und wofern er hierunter einige Fahrläßigkeit und Versäumniß eintretten lassen, die Stellung nicht gehörig besorgt, oder untaugliche Heefen zum Stellen gebraucht hätte, hat er zu gewarten, daß er eben, wie in Absicht auf untaugliches Malz §. 38. verordnet ist, angehalten werde, den Brauern nicht allein ihren Schaden zu ersetzen, sondern daß er auch exemplarisch bestraft, und nach Befinden der Umstände, zumalen bei ermangelnder Besserung, seines Dienstes entsetzt werde. Daneben hat der beiwohnende Mitbrauer ebenfalls fleißige Aufsicht zu führen, und ebenmäßig zu gewarten, daß er bei verspürter Fahrläßigkeit zur Verantwortung gezogen, und zu Ersetzung des Schadens angehalten werde.

§. 52.

Vom Nachbier oder Coffent.

Mittlerweile muß der Braumeister auch gehörig veranstalten, daß das Nachbier oder Coffent gebrauet werde, dessen er hinführo nicht mehr, als in den Brautabellen gesetzt ist, brauen, und daher bei ernstlicher Strafe fleißig sehen soll, daß derselbe beim Rühren und Aufbrechen eben wie das Bier und Broihahn tüchtig verfertigt, daneben auch reinlich damit umgegangen, und der Coffent gehörig gaar gekocht werde.

Braumeister muß für gutes Getränk einstehen.

Ueberhaupt ist der Braumeister verbunden, taugliches und und untadelhaftes Getränk zu allen Jahrszeiten zu brauen, keine untaugliche Ingredienzien an Malz, Hopfen oder Heesen anzunehmen, und einem jeden, der beim Brauen zu verrichten hat, und unter seiner Mitaufsicht stehet, zu treulicher Beobachtung seiner Obliegenheit anzuhalten, bei den nachläßigen, unfleißigen; oder widerspenstigen Mitarbeitern ungesäumt bei dem Brauherrn und allenfalls bei dem Bürgermeister Hülfe zu suchen. Wogegen derselbe für den Schaden haften muß, so ferne er nicht klar machen kann, daß selbiger nicht durch seine, sondern durch eines andern Schuld und Versehen, oder durch einen blosen unvermeidlichen Zufall entstanden ist. Sollte jedoch ein und anderes Gebrau, ohne des Braumeisters oder eines andern Verschulden, und durch einen blosen ohngefährlichen Zufall mißrathen, so ist solches dem Brauherrn und dem Bürgermeister ohne Nebenabsichten sofort in Zeiten anzuzeigen, das mißrathene Getränk nach untersuchter Sache im Preise herunter zu setzen, und denen Brauern dessen Verstellung zu überlassen, nicht aber zu verstatten, daß es in die Krüge gebracht werde. Verdorbenes und der Gesundheit nachtheiliges Getränk aber soll überall nicht zum Getränk verkauft werden.

§. 53.

Was während des Gährens zu beobachten.

Sobald die Stellung des Broihahns oder des Biers geschehen ist, lässet der Braumeister das Getränk in den Stellbüdden zugedeckt ruhig stehen, und hat das Brauhaus, besonders die Kühlkammer, worinn die Stellbüdden stehen, und wovor in solcher Absicht zwei Schlösser seyn sollen, nebst dem beiwohnenden Mitbrauer, der einen Schlüssel zu verwahren hat, und bei dem Stellen stets zugegen seyn soll, zu verschließen, dabei jedoch fleißig Acht zu geben, wenn die Gährung des frischen Getränks sich zeiget, und selbige alsdann so ruhig fortgehen zu lassen, bis das frische Getränk wie mit Schmant überzogen ist.

§. 54.

Reinigung der Fässer.

Mittlerweile das Getränk in der Gährung stehet, hat der Braumeister die zum Brauhause gelieferten großen und kleinen Fässer genau und insgesamt zu untersuchen, ob selbige tüchtig gereiniget, oder etwa eines oder anders einen faulen oder mulstrigen Geruch von sich gebe, da dann die faul oder mulstrig riechenden Gefäße, absonderlich der Privatconsumenten, nicht anzunehmen sind, und kein Getränk darinn zu füllen ist. Die übrigen Gefäße sind jedennoch, wenn schon kein Mangel noch Unreinigkeit daran wahrzunehmen ist, durch

die Brauknechte, bei einem Gulden Strafe, nochmals mit heißem Wasser auszuspülen, und sodann umgekehrt hinzulegen, damit das Wasser völlig heraus fließe, und die Fässer recht austrocknen.

§. 55.

Privatconsumenten gehen vor.

Nächstdem sind die sämtlichen zu füllenden Fässer auf die Lager zu legen, von den Brauknechten mit tüchtigen Zapfen zu versehen, und solchergestalt im Beisein der vier Mitbrauer zu füllen, daß die von den Einwohnern der Stadt zu ihrer Privatconsumtion ins Brauhaus geschickten kleinen Gefäße zuerst gefüllet, und keines davon, so nicht faul riechend oder mulstrig, bei Vermeidung eines Gulden Strafe, den der Braumeister in die Braukasse zu erlegen hat, ungefüllt zurück gelassen werde. Wogegen die Privatconsumenten, so zuerst mit Getränk versehen zu seyn begehren, auch promte baare Bezahlung zu leisten haben.

§. 56.

Verschlossene Braubüchse.

Was auf solche Weise zuerst aus der Stellbüdden, welche seit mehreren Jahren also eingerichtet sind, daß das Getränk nicht herausgefüllt, sondern gezapft wird, für die Privatconsumenten genommen und sonst noch gleich baar bezahlt wird, dafür wird das einkommende baare Geld in eine verschlossene Büchse gesteckt und demnächst von den

vier Mitbrauern unter sich getheilt. Das übrige Getränk aber ist ebenmäßig mit den Theilbüdden unter die vier Mitbrauer zu vertheilen.

Sechstes Hauptstück.

Vom Ausfahren des Geträks, den Krügern und den Vorrathskellern.

§. 57.

Eichung der Fässer.

Die Fässer, sowohl kleinere, als große, welche mit Geträk gefüllet werden sollen, müssen, um Irrungen und Streitigkeit zu vermeiden, vorher richtig geeichet, und die Eiche, bis auf Quartiermaaße gehörig daran gebrannt seyn; wofern aber die Eiche daran fehlet, sind selbige nicht zu füllen, noch anzunehmen.

Gleichwie nun die Fäßchen der Privatconsumenten obverstandenermassen zuerst und vorzüglich zu füllen sind, also ist das übrige Geträk den Krügern in der Stadt oder auf dem Lande zu überlassen, oder in die dazu eingerichteten neu erbauten Vorrathskeller zu legen.

Wobei der Brauschreiber und Braumeister in Acht zu nehmen haben, daß an die Krüger aus dem Brauhause nichts verabfolget werde, bevor der in den Kellern befindliche Vorrath abgegangen ist, oder der Brauherr darunter ein anders ausdrücklich verfüget hätte.

Von allem, was auf solche Weise an die Privatconsumenten, an die Krüger, oder in die Vorrathskeller kömmt, hat übrigens der Brauschreiber und der Braumeister eine richtige Specification zu verfertigen. Und verstehet sich dabei von selbst, daß der Braumeister die sämtl. größern und kleinern Fässer, bevor sie aus dem Brauhause gebracht werden, wenn sie zuvor gehörig nachgefüllet sind, in Beisein des jedesmaligen Mitbrauer, tüchtig zumachen und zuschlagen lassen muß.

§. 58.

Vertheilung des Getränks in die Vorrathskeller und in die Krüge.

Ob und wie viel von einem Gebrau in die Vorrathskeller zu legen ist, solches wird von dem Brauherrn jedesmal verordnet, und haben Brauschreiber und Braumeister hierunter, wie in andern zum Brauwesen gehörigen Dingen, nach dessen Verfügung gehorsamlich zu achten.

Das Uebrige hat der Brauschreiber unter die Krüger zu vertheilen, und gleichwie die Krüger das ihnen zugetheilte Getränk bei 1 Thlr. Strafe unweigerlich anzunehmen und zu bezahlen haben: also hat auch der Brauschreiber hierunter nach Eidespflicht und Gewissen zu verfahren, und bei solchem Zuschreiben des Getränks auf die Anzahl der Krüge, den Vertrieb des Krügers, die Jahreszeit und den Vorrath, der sich bei einem Krüger noch

findet, fleißig und genau zu achten, damit keinem Krüger Anlaß zu gegründeten Beschwerden gegeben werden möge.

§. 59.

Ausschieben der kleinen Fässer.

Das Ausfahren oder Ausschieben der kleinen Fässer für die Privatconsumenten haben die Brauknechte sofern es von ihnen verlangt wird, unweigerlich und ungesäumt zu verrichten. Für solche Arbeit und Bemühung haben dieselben von den Consumenten, bey 12 Mgr. Strafe auf jeden Contraventionsfall, ein mehrers an Schiebelohn nicht zu fordern als oben §. 13. verordnet ist.

Ausfahren der grössern Fässer.

Das Ausfahren der grössern Fässer in die Vorrathskeller und an die Krüger geschiehet mit dem Bierwagen von demjenigen Mitbrauer, Fuhrmann oder Akermann, der das Brennholz zu eben dem Gebrau geliefert hat. Welcher auch die ledigen Fässer der Brauer, ohne besondere Bezahlung, nach dem Brauhause zu fahren gehalten ist. Der Brauschreiber giebt demselben und dem bei der Fuhre mitzugehenden Brauknecht richtige Anweisung, wohin sie jedes Stück Getränk zu liefern haben. Welche sich dann in Ablieferung des ausgeschriebenen Biers oder Broihahns auf das genaueste nach solcher Anweisung zu richten haben.

Von demjenigen Getränk, welches den Krü-

gern in der Stadt verabfolget wird, ist von jedem ganzen Faß die übliche Cämmereyaccise mit 6 Mgr. zu entrichten, welche der Braumeister vor Abfolgung des Getränks aus dem Brauhause einzuheben, und mit der von Brauschreiber unterschriebenen Specification ungesäumt an die Cämmerey zu liefern hat. Dasjenige Getränk, welches aus den Vorrathskellern an die Krüger verkauft wird, ziehen die Zuschläger auf, und helfen dem Landmann mit aufladen, bekommen dafür von jedem Stück 2 Mgr. ingleichen für das hinfahren und Einbringen bei einem Stadtkrüger 3 Mgr. Wobei genau in acht zu nehmen ist, daß der Vorrath von einem ältern Gebrau jedesmal völlig zu verkaufen ist, bevor von einem jüngern Gebrau aus dem Vorrathskeller etwas weggegeben wird.

§. 60.

Krüger in der Stadt.

Die Krüger werden von uns dem Rath in der Stadt jedesmal nur auf ein Jahr, von Trinitatis zu Trinitatis, gegen Erlegung eines mäßigen Schankgeldes an die Stadtcämmerei, angenommen, und werden Wir uns angelegen seyn lassen, dahin zu sehen, daß keine andere, als redliche Bürger und Bürgerswittwen dazu verstattet werden, desgleichen, daß deren Anzahl nicht übermäßig anwachse. Wobei für diensam und zuträglich erachtet worden, daß die Anzahl der sämtl. Bier- und

Broihahnskrüger fürs erste nicht über zwanzig bis höchstens vier und zwanzig erstrecket, anbei solche Krüge in verschiedene Straßen und Gegenden der Stadt vertheilt werden, damit dieselben auf der einen Seite ziemlichen Abgang zu gewarten haben, auf der andern Seite aber auch jeder Consument das benöthigte Getränk auf der Nähe bekommen könne.

§. 61.

Obliegenheit der Krüger.

Diese Krüger sind verbunden, folgende Punkte als ihre Obliegenheit genau zu beobachten, und sich mit dem nachstehenden Eide belegen zu lassen;

1) Wer die Krugnahrung allhier zu treiben gedenkt, soll die Concession dazu bei dem Stadtmagistrat auszuwirken geflissen seyn, und auf Trinitatis die Gebühr bei der Cämmerei zum Voraus erlegen;

2) von jedem Faß des versellenden Getränks ist der Cämmerei oder dem Accispächter 6 Mgr. an Accise ohne allen Mangel zu bezahlen, bei Verlust des Kruges, und anderer willkührlicher Strafe.

3) Gleichergestalt sind die auf der Krugnahrung haftenden onera publica richtig abzuführen.

4) Das Getränk soll jeder Krüger höchstens vier Wochen nach dem Empfang, bei Vermeiden promter Execution, an den Brauer bezahlen.

5) Bei dem Broihahnsschank soll sich niemand, ohne besondere Erlaubniß des Bierschanks zugleich unterfangen, sondern beides von einander separirt und unterschieden seyn, bei Confiscation des Geträncks, und einer Geldbuße, so viel dessen Werth beträgt.

6) Das von dem Brauschreiber nach obliegenden Pflichten vertheilte, und jedem zugeschriebenen Getränk ist der Krüger, bei einem Thlr. Strafe, ohnweigerlich anzunehmen gehalten, wenn solches bei der Probe gut befunden worden.

7) Wofern hingegen das Getränk einen merklichen Fehler hätte, soll der Krüger solches mit Ueberreichung der Probe, ohne den geringsten Aufschub gehörigen Orts melden, und nach untersuchter Sache den Ausspruch darüber gewärtigen, würde er aber solche Anmeldung und Ueberreichung der Probe unterlassen, so ist dafür zu halten, daß das Getränk bei dem Krüger verfälschet, oder verwahrloset worden.

8) Wer das Getränk mit Wasser, Coffent, alten Neigen, eingebraueten Hausgetränk, Vermischung des Broihahns mit Bier, oder auf andre Art verfälschet, soll zum erstenmal mit 6 Thaler Strafe belegt, zum andernmal

aber des Kruges verlustig sein, und daneben am Leibe gestraft werden.

9) Zu Verhütung des Unterschleifs ist den Krügern Hausbier zu brauen, oder Cofent einzuziehen, bei 2 Thaler Strafe verboten.

10) Kein Krüger soll anders als in den hiesigen öffentlichen Brauhäusern gebrautes Getränk zu versellen sich unterfangen, bei 4 Thaler Strafe.

11) Wer sich anderer, als geeichter richtiger Maaße bei Aussellung des Getränks bedienet, oder den Käufer auf einige Weise, wie dieselbe Namen haben mag, in der Maaße oder in dem gesezten Preise vervortheilet, soll nach Beschaffenheit der Umstände exemplarisch bestraft werden, und des Kruges verlustig seyn.

12) Die Bier- und Broihahnsfässer hat der Krüger gehörig in Acht zu nehmen, und nicht versauren oder sonst verderben zu lassen, sondern sie den Brauern baldmöglichst zurück zu liefern, oder allen daher entstehenden Schaden zu bezahlen und zu vergüten.

Eid der Bier- und Broihahn-Krüger.

Ihr sollet geloben und schwören einen Eid zu Gott und auf sein heil. Wort, daß, nachdem ihr zum Krüger in hiesiger Stadt angenommen seyd,

ihr die Cämmereiaccise von jedem Faß mit 6 Mgr. ohne Verkürzung und Unterschleif jedesmal entrichten, die auf der Krugnahrung haftenden onera jedesmal richtig abführen, das auf Credit erhaltene Getränk Inhalts der Brauordnung §. 64. längstens binnen vier Wochen ohne alle Einwendung bezahlen, des Broihahns- und Bierschanks ohne besondere Erlaubniß euch nicht zugleich anmaßen, das auf der Probe gut gefundene und euch zugetheilte Getränk unweigerlich annehmen, von dem untauglichen hingegen alsofort die Probe dem bestellten Brauherrn überliefern, kein Getränk mit Wasser, Coffent, alten Neigen, eingebrauetem Hausbier, Vermischung des Broihahns und Biers fälschen, sondern selbiges vielmehr in dem Stande verlassen, wie ihr es aus dem Brauhause oder Keller erhalten, und daß dergl. Verfälschung durch die Eurigen nicht geschehe, fleißig Acht haben, und aufs sorgfältigste verhüten, keinen Coffent einziehen, noch fremdes Getränk, so in den hiesigen öffentlichen Brauhäusern nicht gebrauet ist, versellen, euch keiner andern, als hieselbst geeichter Maaße bedienen, und jedermann richtige vollkommene Maaße ohne alle Verkürzung geben, weniger nicht die erhaltene Fässer, damit dieselben nicht versauren oder verderben, in fleißiger Obacht nehmen, und baldmöglichst zurückliefern, oder vor allen daher entspringenden Schaden einstehen, über-

haupt auch der Stadtbrauordnung, so viel euch dieselbe angehet, schuldigst nachleben wollet, alles bei öffentlicher Verpfändung eurer Haab und Güter, und so wahr euch Gott helfen soll, und sein heiliges Wort.

§. 62.

Winkelschenken sollen nicht geduldet werden.

Dagegen sollen überall keine Winkelschenken geduldet, und niemanden, dem solches von uns dem Rath nicht auf obige Weise verstattet worden, nachgelassen werden, Bier oder Broihahn zu verschenken. Wer darwider handelt, und sich einigen Bier- oder Broihahnsschanks ohne unsere ausdrückliche Verwilligung anmaßet, dem soll nicht allein das vorräthige Getränk nebst dazu gehöriger Geräthschaft weggenommen, sondern auch daneben der Contravenient mit sechs Thaler Geldbuße oder proportionirter Gefängnißstrafe belegt, und diese Strafe, wenn er demungeachtet sich des ungebührlichen Schanks nicht gänzlich enthalten würde, verdoppelt werden.

§. 63.

Vom Füllebier und Veränderung der Bierpreise.

Denjenigen, welche ihr Getränk aus den Brauhäusern bekommen, wird auf ein halbes Faß von 52 Stübgen, 2 Stübgen, und auf kleinere Fässer nach solcher Proportion Füllebier zugegeben. Wer selbiges hingegen aus dem Vorrathskeller empfän-

get, hat kein Füllebier zu gewarten. Jedoch wird auch darauf die Hälfte des obigen Füllebiers zugegeben, wenn das obige Getränk nur einen Tag in dem Vorrathskeller gelegen. Die Preise des Getränks sind zwar in den am Ende beigefügten Brautabellen bestimmet. Es haben jedoch die Braubediente und Brauer für sich den Preiß nicht zu erhöhen, bevor solches von uns dem Rath auf der Braudeputirten geziemendes Ansuchen der Ordnung gemäß bewilligt, und durch einen am Rathhause und Brauhäusern affigirten Anschlag kund gemacht ist.

Uebrigens bezahlen diejenige, welche das Getränk aus dem Vorrathskeller nehmen, das Stübgen um zween Pfennige geringer, als die jedesmalige Taxe im Brauhause mit sich bringt.

§. 64.

Getränk wider Willen des Brauers nicht auf Credit zu verabfolgen.

Der Brauschreiber und der Braumeister sollen sich nicht ermächtigen, an die Krüger und andere Consumenten, ohne Vorwissen und Bewilligung des Brauers, dem das Getränk gehöret, aus dem Brauhause oder aus dem Vorrathskeller auf Credit verabfolgen zu lassen, sondern müßen, wofern sie solches wider Willen des Eigenthümers gethan, dafür haften. Wenn indessen ein Krüger einiges Getränk, mit Bewilligung des Brauers, ohne

baare Bezahlung überkommen hat, und selbiges nicht längstens innerhalb vier Wochen bezahlet: so soll das Geld auf Verlangen des Brauers von dem Bürgermeister mittelst Exekution beigetrieben werden. Auch haben die Zuschläger bei nachdrücklicher Bestrafung und allenfalls Verlust ihres Dienstes dafür gebührend zu sorgen, daß die Krüger auf dem Lande die Fässer, worinn sie das Getränk überkommen, zu rechter Zeit an die Eigenthümer zurück liefere, und allenfalls von solchen Krügern, die sich darunter saumselig betragen, von jedem Faß zur Sicherheit den Werth an Gelde dem Eigenthümer bis zur Wiederlieferung des Fasses in Verwahrung geben zu lassen.

§. 65.

Verwahrung des Getränks in den Vorrathskellern.

Die Vorrathskeller sind mit zwei Schlössern versehen, und hat der Braumeister den einen, der Mitbrauer den andern Schlüssel in Verwahrung.

Ferner ist zu Verwahrung der den Brauern gehörigen Heefen ein besonderer verschlossener Verschlag eingerichtet, welchen der Mitbrauer allein im Beschluß, und woraus er dem Braumeister die zum nächsten Gebrau benöthigte Heefen heraus zu geben hat. Die übrige Heefen von dem unverkauften Getränk eines jeden Gebraues, verbleibet den dazu gehörigen Mitbrauern als ihr Eigenthum, und wird unter dieselben zu ihrer Disposition ver-

theilet. Die Wartung des Getränks in den Vorrathskellern verrichtet der Braumeister, der das Gebrau gethan hat, und soll demselben für solche Bemühung von jedem Gebrau 6 Mgr. aus der Braukasse gereicht werden.

Siebentes Hauptstück.

Von Reinigung des Brauhauses, imgleichen von dem Probe-Collegio und von der Braukasse.

§. 66.

Reinigung und Verwahrung des Brauhauses und der Braugeräthschaften.

Nachdem ein Gebrau vollendet, und das Getränk aus dem Brauhause weggebracht ist, hat der Braumeister zu besorgen, daß die Braupfanne, die Büdden, Kessel, Rinnen und alle übrige, zum Brauhause gehörige Geräthschaften tüchtig gereiniget, und gebührend verwahret, das Brauhaus selbst aber, nebst der Kühl- und Coffentkammer und der Braustube ebenfalls ausgefegt, und alles reinlich gehalten werde, sodann alles gebührend zuzumachen, und das Brauhaus zu verschließen, den Schlüssel aber in guter Verwahrung zu behalten.

§. 67.

Vom Probefäßchen.

Gleichwie die Nothdurft erfordert, nm besorg-

lichen Verfälschungen in den Krügen vorzubeugen, auch sonsten zu erforschen, wie das gebraute Getränk sich artet, selbiges von Zeit zu Zeit zu kosten und zu probiren: so soll von jedem Gebrau Bier oder Broihahn ein Fäßchen mit vier Kesseln gefüllt, und in den Vorrathskeller gelegt werden, welches dazu zu gebrauchen ist, daß das bei den Krügern und in andern Kellern befindliche Getränk von eben dem Gebrauch darnach probiret werde. Was aber von diesem Probefäßchen an Getränk übrig bleibt, soll dem Brauschreiber als ein Accidenz zufallen.

§. 68.

Zu Verrichtung des Probirens sind drei Probeherrn aus der Bürgerschaft bestellt, welche unter Direction des Brauherrn das Probiren und Kosten des Getränks wöchentlich wenigstens einmal auf dem Rathhause oder in des Brauherrn Wohnung zu verrichten haben. Was dabei vorkömmt, hat der Branherr jedesmal kürzlich in ein besonderes Protokollbuch einzutragen, und dieses Protokoll alle Wochen im Rath und in der Polizeicommission vorzulegen.

§. 69.

Bierprobe oder Bierwage.

Um diejenigen Verfälschungen, welche von den Krügern mit Zuschüttung von Wasser, Coffent, oder anderm schlechten Getränk geschehen, auszu-

machen, ist besonders die Bierprobe oder Bierwaage, welche zu dem Ende angeschaft und dem Brauherrn zugestellt worden, zu gebrauchen. In welcher Absicht derselbe das Getränk, so in das Probefäßchen gefüllt wird, jedesmal gleich anfangs mit der Bierwaage messen, und den befundenen Grad desselben in dem Protokollbuch anmerken, demnächst auch bei den anzustellenden Proben von neuem messen, und dasjenige Getränk, so von den Krügern oder aus andern Keller geholt, oder auch von einem oder andern Consumenten dem Brauherrn zur Untersuchung zugestellt ist, nach den Graden dagegen vergleichen muß. Andere Fehler oder Vorzüge und Vergleichung des Getränks mit demjenigen, was in dem Probefäßgen von jedem Gebrau aufbewahret wird, sind theils aus dem Ansehen, theils aus dem Geschmack und Geruch zu ermessen, und zu beurtheilen.

§. 70.

Biervisitationen auf dem Lande.

Die Biervisitationen auf dem platten Lande sind von dem Brauherrn fleissig zu veranstalten, und durch den Brauschreiber, einen Probeherrn, und einen oder andern Mitbrauer den desfalls ergangenen höhern Verordnungen gemäß zu verrichten, und pflichtmäsig dafür zu sorgen, daß das Winkelbrauen gänzlich abgeschaffet, und die Contravenienten von den Obrigkeiten ordnungsmäsig

bestrafet, die Kosten auch von denselben erstattet werden. Immittelst sollen denen, welche dergleichen Visitationen bewerkstelligen, die unumgänglichen baaren Auslagen erstattet, und daneben ein billiges für ihre Bemühung und Zehrung, auf geschehene Anweisung des Burgermeisters aus der Braukasse gereichet werden.

§. 71.

Braukasse.

Gestalten zu Bestreitung solcher und anderer bei dem Brauwesen in Rechts- und andern Sachen vorfallender gemeiner Kosten, die der Stadtkämmerey nicht obliegen, als für Wartung des Getränks in den Vorrathskellern, zu Veranstaltung eines oder andern Probebraues, oder sonstiger Versuche beim Brauwesen, und dergleichen nicht allein die sämtlichen nach dieser Verordnung vorfallenden Strafgelder, ausser denjenigen, welche vermöge §. 30. bey der Stadtcämmerey zur Einnahme kommen, in die Braucasse fließen, sondern auch statt der in vorigen Zeiten von jedem Gebrau zur Braukasse bezahlten 12 Mgr. auf gnädige Verfügung der hohen Landesregierung bei jedem Gebrau ein halbes Faß zu 43¾ Stübgen über das sonstgesezte Quantum des Getränks gebrauet, und der Werth davon zur Braukasse geliefert wird, und fernerhin darinn berechnet werden soll.

§. 72.
Administration der Braukasse.

Die Administration dieser Braukasse und die Rechnung darüber führet der jedesmalige Brauherr unter Direktion des Burgermeisters, und zwar soll die Rechnung, wie bisher geschehen, von Trinitatis zu Trinitatis geführt, das darinn vorräthige baare Geld, so fern es über 25 Thaler beläuft, aber alle halbe Jahre auf das Rathhaus geliefert und daselbst in einer besonders verschlossenen Lade auf der Cämmerey verwahrt werden.

Wobei sich ferner verstehet, daß die Einnahme von den Gebrauen mit des Brauschreibers Specification zu belegen, von den Strafgeldern aber so, wie selbige von dem Rath in dem Wrogen Protokollbuch angesezet und eingetrieben sind, zu berechnen, die Ausgaben hingegen üblicher massen mit des Raths oder des Bürgermeisters Anweisung oder nach Bewandniß der Sache mit gebührlichen Quittungen zu belegen sind.

Uebrigens hat der Brauherr solche Rechnung alle Jahre zu Johannis an den Rath zu liefern, dieser aber wird selbige sodann ungesäumt abnehmen.

* * *

Gleichwie übrigens diese mit Vorwissen und gnädiger Genehmigung der Königlichen hohen Lan-

desregierung verfassete Verordnung in allen Stücken genau zu beobachten ist: also haben die sämtlichen Braubedienten, als Brauschreiber, Braumeister, Brauknechte, Hopfenmesser, Zuschläger, Policeidiener, weniger nicht die sämtlichen Brauer und Brauberichtigten, die Krüger nebst der übrigen Bürgerschaft, so fern selbige einen jeden unter ihnen angehet, bei Vermeidung der darinn bemeldeten Ahndungen und Strafen derselben gebührend nachzuleben. Absonderlich aber hat der Brauherr vorstehende ganze Verfassung und Ordnung sorgfältig zu beobachten, und nicht allein für sich selbst derselben seinen Eidespflichten gemäß schuldige Folge zu leisten, und sich dabei unsers obrigkeitlichen Beistandes versichert zu halten, sondern auch auf alle und jede Braubediente, Brauer und Krüger, fleisige Aufsicht zu führen, damit ein jeder allen denjenigen, was ihm vermöge derselben zu thun oder zu lassen oblieget, treu und fleisig nachkommen, und daran nichts ermangeln lassen möge. Zu welchem Ende dann der Brauherr die Brauhäuser, auch Malzboden und Vorrathskeller, nebst den Stadtkrügern fleisig zu besuchen und nachzusehen hat, ob dieser unserer Verordnung in allem gebührlich und getreulich gelebt wurde, und von dem Befinden von Zeit zu Zeit, und wenigstens jeden Monat einmal im Rath schriftlich Bericht abzustatten, die vorgekommenen Mängel und Con-

traventionen aber alle Woche ohne Ansehung der Person, und ohne alle Nebenabsichten getreulich vorzutragen, und zur ordnungsmässigen Bestrafung erforderlichenfalls zu untersuchen und unsere Entscheidung darüber zu gewarten. Wornach sich ein jeder, dem seine eigene und dieser Stadt Wohlfahrt und Aufnahme oblieget und lieb ist, pflichtmäßig zu achten, und für Strafe und Ungelegenheiten zu hüten hat.

Schließlich haben zur Königl. hohen Landesregierung gnädigster Bestättigung Wir diese Verordnung unterthänig gehorsamst übergeben, und unter Unserm größern Stadtsiegel öffentlich anschlagen, auch einem jeden Hause in der Stadt ein gedrucktes Exemplar davon zustellen lassen.

Göttingen den 1. Merz 1766.

Burgermeister und Rath der Stadt
Göttingen.

(L. S.)

Wie Wir nun vorstehendes Braureglement in allen seinen Punkten und Clauseln in Gnaden bestättigen, und wollen, daß solchem unverbrüchlich Folge geleistet werden soll: so hat sich jedermänniglich, den solches angehen kann, darnach in Unterthänigkeit zu achten. Wir behalten jedoch Uns und Unsern Nachfolgern in der Regierung, hiemit ausdrücklich bevor, dieses Reglement nach Beschaffenheit der vorkommenden Umstände zu verändern. Urkundlich Unsers hierunter gedruckten geheimten Canzleisiegels. Gegeben in Unserer Residenzstadt Hannover, den 16. April 1766. Unsers Reichs im Sechsten.

Ad mandatum Regis et Electoris speciale.

Münchhausen. C. Diede. Hake.
v. Hardenberg. v. d. Buste.
C. G. Duve.

Die hier in der Unterschrift folgenden Namen der brauberechtigten Häuser, deren 424 sind, hat man hier weggelassen.

B. Brauordnung für die Stadt Cassel vom 23. November 1789.

Von Gottes Gnaden der Neunte Landgraf zu Hessen ꝛc. ꝛc.

Nachdem Wir uns zu Herstellung des in Unserer Residenzstadt Cassel bisher in Verfall gerathenen Brauwesens gnädigst bewogen gefunden, folgendes zu verordnen:

§. 1.

Soll künftig Niemand verstattet werden, Braunahrung zu treiben, welcher nicht bei der Obrigkeit behörig bescheiniget, daß er hinlänglich Verlag dazu habe, und wenigstens so viel Gelaß an Boden und Keller eigenthümlich oder miethsweise besitze, daß er zu allen Zeiten dreißig Viertel Malz vorräthig haben, und dreißig Ohm Bier legen könne. Doch bleibt den bisherigen Brauern erlaubt, diese Nahrung vorschriftmäßig fortzusetzen.

§. 2.

Wenn jemand zu diesem Gewerbe berechtiget wird, oder schon ist, soll er entweder hinlängliche Zeugnisse beibringen, daß er das Malzmachen und Brauen gelernet habe, und wohl verstehe, oder gehalten seyn, sich dazu bestellter Braumeister und Knechte zu bedienen.

§. 3.

Wenn hinführo die Abgiften vom Malz von

sämtl. hiesigen Brauern ohne Unterschied nach dem trockenen Maaß entrichtet werden, und da ein Viertel reines Malz halb gehäuft und halb gestrichen zwei hundert und eilf Pfund schwer befunden worden, darnach der Accis und Licent bezahlet werden.

§. 4.

Soll das Malz jedesmal, ehe es in die Mühle zum Verschroten gesendet wird, von dem Markt- und Braumeister, ob es in jeder Rücksicht gut und unverdorben sey, besichtiget, in der Mühle vom Braumeister geöfnet, in dessen Gegenwart vom Mühlverwalter gewogen, über das Gewicht ein Schein ertheilt, nach producirter Quittung, daß die herrschaftl. Abgiften entrichtet, zum Schroten gegeben, und wenn dieses geschehen, vom Braumeister in Empfang genommen, und versiegelt in das Brauhaus gesendet, da diesem überliefert und dessen Quantität und wie viel daraus gebrauet worden, bemerkt, und dem Polizeicommissarius angezeigt werden.

§. 5.

Sollen die Eigenthümer der Brauhäuser gehalten seyn, es an nichts ermangeln zu lassen, was zum bequemen Brauen eines gesunden Biers sowohl, als zur Sicherheit gegen Feuersgefahr erfordert wird, und der Polizeihauptmann deshalb zu Zeiten Visitation anstellen, und damit allen

Klagen der Brauer oder Braumeister desto eher abgeholfen werde, jedem, in welchem Brauhause er brauen will, freistehen, jedoch, um den Werth der Brauhäuser nicht zu verringern, die Anlegung eines neuen Brauhauses ohne Einwilligung der Polizeicommission nicht erlaubt seyn.

§. 6.

Da die Reinigkeit der Fässer zu Erhaltung eines auch an sich guten Biers ganz nothwendig ist, so sollen solche, ehe frisches Bier hineingefüllt wird, mit Ausnahme eines Bodens tüchtig gereiniget, auch da durch die bei vielen bisher gewöhnliche große vierekete Spundlöcher das Bier, weil der Zutritt der Luft dadurch nicht gehörig verhindert werden kann, eher verdirbt, solche abgeschafft, und dagegen runde Spundlöcher, wie bei Weinfässern eingeführt werden.

§. 7.

Soll niemand, der das Brauen nicht gehörig gelernt, und davon Beweise beibringen kann, zum Braumeister angenommen und Bestellt, keinem Unbestellten aber das Brauen erlaubet werden, und muß dieser sowohl, als die Brauknechte, unbescholtenen Lebens seyn.

§. 8.

Soll für den Gebrauch eines wohleingerichteten Brauhauses für jedes Gebrau ein Reichsthaler sechszehen Albus, dem Braumrister dafür ein

Reichsthaler sechszehen Albus, und dem Brauknecht ein Reichsthaler zehen Albus acht Heller bezahlet etwas weiters aber an Geld, Essen oder Trinken zu nehmen, oder zu geben, bei drey Cammergulden Strafe verboten sein.

§. 9.

Sollen aus einem hiesigen halbgestrichenen und halbgehäuften Viertel guten, trokenen, geschrotenen Malzes und zweihundert und eilf Pfund nicht mehr, als zwei und ein halbe Ohme Bier, gebraut, auf die Ohm ordinaires Bier wenigstens ein und ein Viertel Pfund guter frischer Hopfen, zu den Lagerbier aber doppelt so viel an Malz und Hopfen genommen, und dieses leztere nur in den Monaten März und October gebrauet werden.

§. 10.

Wird hierdurch der Gebrauch aller anderer Ingredienzien als des Malzes und Hopfens, wie sie auch sonst Namen haben mögen, und unter welchem Vorwand es auch sey, so wie das Kochen des Biers in verdekten Kesseln, ausdrüklich untersaget.

§. 11.

Da auch durch das Brauen des Langwels oder Nachbiers bisher viele Unterschleife geschehen, und

zu Verdünnung des andern Biers gebraucht worden, so soll der Braumeister nach seinem geleisteten Eide, wie viel Nachbier in den Keller gebracht wird, anmerken, und wenn das Gebrau verzapft wird, mit dem Brauherrn, ob nicht darunter ein Mißbrauch geschehe? nachsehen und sochen befindenden Falls so fort zur Bestrafung anzeigen.

§. 12.

Soll von Anfange des nächsteintretenden Jahrs an das hier gebraut werdende ordinaire Bier, was für einen Namen es auch habe, auf einen, das Lagerbier aber auf zwey Albus gesezt sein und, dafür verkauft werden.

§. 13.

Sollen die Marktmeister das Bier, ehe es zum Verkauf angezapft wird, prüfen, und wenn sie finden, daß es rein, klar, von gutem Geschmack, gut gehopft, und gut gekocht sey, dessen Anzapfung erlauben, und den Preis auf einer auszuhängenden Tafel bemerken, sanst aber davon dem Policeyhauptmann Anzeige thun, da denn solches erst näher untersucht, und nach Befinden der Preis erniedriget, oder der Schuldige mit sonstiger Strafe noch angesehen werden soll. Das Anzapfen des frischen ordinairen Biers darf aber nicht vor dem vierzehnten Tage, des Lagerbiers aber, biß es drey

Monate alt ist, erlaubt werden, und soll, um alle Verfälschung in dem Keller desto gewisser zu verhindern, von jedem Gebrau ein Faß Bier, von etwa einer Ohm oder weniger versiegelt aufbehalten werden, damit, wenn Beschwerden über das Verfälschen oder Verdünnen des Biers geführet werden sollten, daraus die Probe genommen, und die Verfälschungen entdekt werden können.

§. 14.

Damit nun dieses alles desto genauer befolgt, und das Publikum mit reinen gesunden Bier gehörig versehen werde; so hat es bei dem alten Herkommen, wonach die Braumeister und Brauknechte gehörig instruirt, und eidlich verpflichtet werden, nicht nur sein Bewenden, sondern es sollen auch diejenigen, welchen dagegen etwas zu Schulden kommen würde, mit Verschliessung des Brauhauses, Einziehung des Braurechts, auch Geld und Leibesstrafe angesehen werden. Die Marktmeister aber, und wem es sonst obliegt, werden hierdurch ernstlich angewiesen, auf alles was unsere gnädigste Absicht zu verhindern, gethan oder unterlassen werden sollte, unnachlässig aufmerksam zu sein, und es gehörigen Orts anzuzeigen, da ihnen dann, so wie jedem andern Denuncianten, die Halbscheid der Strafe zugetheilt, auch auf Verlangen des Denuncianten Name verschwiegen werden soll.

Als wird diese unsere gnädigste Willensmeinung zur unterthänigsten Nachachtung hierdurch bekannt gemacht.

Urkundlich unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrukten Fürstlichen Secretinsiegels.

So geschehen Cassel, den 23. November 1789.

Wilhelm L.

L. S.

vt. Flekenbühl Int. Bürgel.

———

C. Churfürstlich-Erzkanzlerische Verordnung wegen Bereitung des Biers, ddo. Aschaffenburg 8. Jun. 1804.

Churfürstl. Erzkanzlerische Landesdirection.

Unter jenen Getränken, welche dem grösseren Theile des Publikums fast unentbehrlich sind, sehen wir das Bier als ein Bedürfnis der ersten Nothwendigkeit an, auf dessen Güte Wir demnach von Oberpolizei wegen, nicht aufmerksam genug seyn können. Von diesen Betrachtungen geleitet, verordnen wir:

1.) Der Bierbrauerei zum Verkaufe und zum Verzapfen, darf sich Niemand unterziehen, als derjenige, welcher zur Treibung eines bürgerlichen Gewerbes geeignet ist, die besondere Erlaubnis zum Bierbrauen erhalten, und die Concessionsurkunde gelößet hat:

2.) Die Eigenschaften des Biers sollen sein, klar, wohlgesotten, von angenehmen Geschmacke, ohne Schärfe und ohne Vermischung schädlicher Dinge.

3.) In dieser Hinsicht darf der Brauer nur reines, leichtes und kühles Wasser zu seinem Gebräue nehmen.

4.) Die erforderliche Gerste sey rein, von allem Unkrautssaamen, Staub und Unrathe gesäubert, hinreichend zeitig, wenn es immer mög-

lich ist, Sommergerste von der lezten Erndte, auch besonders unvermischt mit der sogenannten Tollgerste.

5) Der Hopfen habe Häupter von der Mittelgattung, seye von Farbe gelbbraun, starken und gewürzhaften Geruchs, und klebrigter Fettigkeit.

6) Hat der Brauer das Einweichen der Gerste so zu befördern, daß er gutes Malz erhalte, sich auf Luftmalz befleißen, so weit es ihm sein Raum und seine Verhältnisse gestatten, das bereitete Malz selbst, aber wenigstens einen Monat vor dem Gebrauche liegen zu lassen.

7) Bei dem Aufgusse des Wassers auf das Malz, muß der Brauer wachen, daß das Malz zwar mit heissen, jedoch nicht mit kochenden Wasser anfangs gebrüht und in einen Brei verwandelt werde, alsdann aber das Auffüllen mit dem nähmlichen Biere, jedoch nicht mehr als zweimal wiederhole.

8) Die Versetzung des Biers mit seinem Gewürze und Hopfen geschehe in der Art, daß der Hopfen nicht zuviel und nur in so weit gekocht werde, als nothwendig ist, dessen flüchtige Theile aufzulösen.

9) Nach vollendeter Brauung muß die Abkühlung gehörig geschehen, und das Gebräu, nachdem es eine Blutwärme erreicht hat, mit

Beimischung einer auf Erfahrung gegründeten Quantität Hopfen von starkem Geruche und Geschmacke zur Gährung gebracht werden.

10) Die Gährung geschehe langsam und kühl, in großen Fässern, und das Auffüllen mit frischem Wasser.

11) Das Bier werde soviel als möglich, in guten Kellern, die von Luft und Wärme befreit — und im Sommer kühl genug sind, aufbewahrt; bei dem Brauen sowohl, als bei dem Aufbewahren des Biers kann der Brauer nicht genug auf die Reinlichkeit der Ingredienzien, der Gefäße und des Biers sehen.

12) Zu jedem Gebräue, auf 2 Ohmen gerechnet, müßen wenigstens 1 Mltr. Gerste, und 2 Pfund neuer Hopfen genommen werden.

13) Ist jeder Brauer schuldig, seinen Braukessel eichen zu lassen, um im Einzelnen die zu jedem Gebräue erforderliche Ingredienzien bestimmen zu können.

14) Wird zwar den Brauern gestattet, Doppelt-Krugbouteillen-Nachbier ohne Taxe zu verkaufen, jedoch ist die Polizei beordert, in solchen Fällen desto schärfer zu visitiren.

15) Wird die Polizei unter Rücksicht auf den Preis der Früchte und Ingredienzen, in jedem Quartale mit Zuziehung der Stadträthe, der verpflichteten Biervisitatoren und zweier Bier-

brauer die Taxe des Biers churfürstl. Landesdirection zur Genehmigung vorlegen, so, daß das Publikum befriediget werde, und der Bierbrauer hiebei bestehen könne. Die genehmigte Taxe wird alsdann allgemein bekannt gemacht, und vorzüglich in allen Bierschenken auf schwarzen Tafeln angeheftet.

16) Soll das Bier, welches zur Sommerszeit im Monat Juny anfangend, verzapft wird, wegen der vorzüglich hierauf verwendeten Mühe, längerer Aufbewahrung, auch größerer Quantität der hierzu erforderlichen Ingredienzien, um einen Kreuzer über die bestehende Taxe verkauft werden.

17) Dagegen ist jeder Brauer verpflichtet, sich mit einer seinem Absatz angemessenen Quantität Lagerbier zu versehen, damit es in den Sommermonaten hieran ja nicht fehle. Mit dem Verzapfen dieses Lagerbiers darf er vor dem Monat Juny nicht anfangen.

18) Ist das Brauen des Bierß in den Hundstagen bei 10 Rthlr. Strafe verboten, wenn sich der Brauer nicht hierzu eine eigene Dispensation bei der Polizei erwirkt.

19) Muß der Bierbrauer von jedem neuen Gebräue dem einschlagenden Stadtrathe die Anzeige machen.

20) Wenigstens 14 Tage lang muß der Brauer

das auf das Lager gebrachte junge Bier zum Vergähren liegen lassen.

21) Nach Verlauf dieser Zeit, und wenn er zum Verzapfen schreiten will, ist der Bierbrauer schuldig, dem einschlagenden Stadtrathe hievon die Anzeige zu machen.

22) Darf der Bierbrauer nur jene Fässer zum Verzapfen anstecken, worüber derselbe einen von dem einschlagenden Stadtrathe unterschriebenen gedruckten Erlaubnißschein nach dem beigefügten Muster erhalten.

23) Der Stadtrath hat in der Tabelle, wovon das gedruckte Formular beigelegt wird, den Tag, an welchem das Gebräue auf das Lager gelegt worden, zu bemerken, das Faß zu numeriren, und die Fässer nach dem Gemäße, welches dieselbe halten, ebenfalls in die Tabelle einzutragen.

24) Auf die von dem Bierbrauer erhaltene Anzeige, daß er zum Verzapfen des eingelegten Biers schreiten wolle, hat der Stadtrath mit beiden Visitatoren das Bier zu untersuchen.

25) Den Verzapf dieses Biers hat der Stadtrath nur alsdann zuzulassen, wenn dasselbe sich wenigstens 14 Tage auf dem Lager befunden, und die oben beschriebenen Eigenschaften zum Verzapfen hat.

26) Hat der Stadtrath erst alsdann den gedruck-

ten, von ihm unterschriebenen Erlaubnißschein zum Verzapfen auszustellen, auf dem Scheine des zu verzapfenden Biers nach den Fässern sowohl, als ihrem Gehalte an Gemäß zu bezeichnen, und hierüber den erforderlichen Eintrag in die Tabelle zu machen.

27) Muß der Stadtrath jenes Bier, welches er zum Verzapfen nicht geeignet findet, nachdem er vorher eine Probe davon genommen, unter Siegel legen, und dies in der Tabelle nach dem Nro. des Fasses eintragen, hievon dem churfürstlichen Stadtamte die Anzeige machen, und demselben zugleich die genommene Probe übergeben.

28) Sobald Klage über schlechtes Bier im Verzapfen geführet wird, oder der Aufmerksamkeit des Stadtrathes die Beobachtung dieses Gebrechens durch sich selbst nicht entgeht, hat derselbe gleich die Visitation vorzunehmen, die im Verzapfe liegenden Fässer aufzuzeichnen, hievon Bier zur Probe zu nehmen, und solche auf der Stelle dem churfürstlichen Stadtamte zu übergeben.

29) Muß der Stadtrath von Zeit zu Zeit nachsehen, daß kein anderes Bier, als jenes, welches er zum Verzapfen geeignet gefunden, und worüber er den Erlaubnißschein ausgestellt, verzapft werde. Den gegen diese Vorschrift handelnden

Bierbrauer hat er nicht nur auf der Stelle bei der Polizeibehörde anzuzeigen, sondern auch das ordnungswidrig in Verzapf gebrachte Bier ohne Rücksicht auf dessen Qualität unter Siegel zu legen.

30) Hat der Stadtrath in den Frühlingsmonaten zu wachen, daß jeder Brauer sich mit der seinem Absatze und Consumtion angemessenen Quantität Lagerbier versehe, in dieser Hinsicht die Zahl der Fässer nach dem Gemäße, was dieselbe halten, zu verzeichnen, die Fässer zu numeriren, auch dafür zu sorgen, daß vor dem Anfange des Monats Juny kein Lagerbier verzapft werde.

31) In den Hundstagen muß der Stadtrath ganz besonders wachen, daß kein Bier ohne die bei der Polizei erwirkte ausdrückliche Dispensation gebrauet werde.

32) Die zu der Visitation bestimmten Sachverständigen müßen hinreichende Kenntnisse vom Brauwesen besitzen, um, als Biervisitatoren, über den innern Gehalt des Biers ein richtiges Urtheil fällen zu können.

33) Dürfen dieselbe die Bierbrauerei nicht selbst treiben, mit den Bierbräuern auch in keiner besondern Verbindung stehen, und müßen wegen getreuer Besorgung dessen, was ihnen anvertrauet wird, stets verpflichtet werden.

34) Haben dieselben bei den Visitationen nach Gewissen und Sachkenntniß das Bier in seinen Eigenschaften zu beurtheilen, auch sowohl bei dem schlecht, als bei dem gut gefundenen Biere ihre Gutachten mit Gründen zu unterstützen.

35) Haben die Visitatoren bei dem in seiner Qualität schlecht befundenen Bier zu bestimmen, ob dasselbe durchaus zu verwerfen, oder zu welchem Zwecke es etwa noch zu brauchen sey. Dieselben haben ferner anzugeben, wie der Brauer dem entdeckten Fehler in der Folge vorbeugen könne und müße.

36) Wird die Polizei zu unbestimmten Zeiten, jedoch wenigstens alle Monate einmal, ihre eigene Visitationen des Biers vornehmen.

37) Bei diesen Visitationen wird die Polizei die bei dem Brauer numerirten, im Zapfe liegenden, oder allenfalls versiegelten Fässer mit der von dem Stadtrathe geführten Tabelle vergleichen, und hieraus ersehen, ob der einschlagende Stadtrath die Instruction über das Bier genau erfüllt habe.

38) Hat die Polizei bei den Visitationen das den Gästen vorgestellte Bier, sodann das in den Kellern zum Verzapfen liegende Bier zu untersuchen, das schlechte oder geringhaltige, nach genommener Probe unter Siegel zu legen, den fehlgefundenen Brauer hierüber zu vernehmen,

und alsdann der höhern Behörde zur Entscheidung vorzulegen.

39) Ist das Bier in dem Verdachte, daß demselben Ingredienzien beigemischt seyen, welche der Gesundheit schädlich sind, so hat die Polizei eine versiegelte Probe dem Stadtphysicus zur Untersuchung und Erstattung eines Gutachtens zuzusenden.

40) Bei der Visitation hat die Polizei eine eigene Tabelle mit Bemerkung der Namen der Brauer, des Vorrathes, Alters, innern Gehaltes des Bieres zu führen, und dieselbe der höhern Polizeibehörde vorzulegen.

41) Hat die Polizei, so oft es sich ohne wesentliche Hindernisse thun läßt, Bier von solchen Orten kommen zu lassen, welche sich durch gutes Getränk der Art auszeichnen, um bei den Visitationen eine Vergleichung anstellen, und das visitirte Bier desto besser prüfen zu können.

42) Muß die Polizei in den Sommermonaten häufigere Visitationen vornehmen, und kann um diese Zeit nicht sorgfältig genug auf das Bier wachen.

43) Mit eben der Wachsamkeit hat sich die Polizei durch die Tabellen der Stadträthe und eigene Visitationen zu verläßigen, daß es für die Sommerszeit an einem hinreichenden Vorrathe Lagerbier nicht fehle.

44) Nebst Erfüllung ihrer eigenen Pflichten hat die Polizei ihren Blick auf die Pflichten der Stadträthe, Biervisitatoren und Bierbrauer mit einer sich stets gleichen, durch die Länge der Zeit nicht zu ermüdenden Wachsamkeit zu richten.

45) Die höhere Polizeibehörde wird dafür sorgen, daß dem Bierbrauer, welcher nach dem Ausspruche der Biervisitationen und dem Zeugnisse der Tabellen das Jahr hindurch das beste Bier gebrauet hat, eine ehrenvolle Belohnung bei versammelten Bierbrauern auf dem churfürstl. Stadtamte ausgetheilt, und sein Name in der Landeszeitung bekannt gemacht werden.

46) Dagegen werden aber auch die über diesen Gegenstand erlassenen Strafverordnungen ausdrücklich erneuert, und wird nicht nur mit aller Schärfe darauf gehalten, sondern es werden auch schwerere Strafen darauf erkannt, wenn diese Vorschriften ferner überschritten werden.

Graf zu Elz.

vt. Schwab, Secretär.

Formular

des von dem Stadtrathe zum Bierverzapf auszustellenden Erlaubnißscheines.

Das bei dem hiesigen Bierbrauer

Tage lang auf dem Lager im Faß Nro. zu Stück Ohm

sich befindende Bier wird als zu Verzapf geeigenschaftet

erkannt.

Aschaffenburg den 180

Bier, jedes ... gen.			Einnahme von 8 Faß Coffent à Stübg. 3 Pf. u. 60 Zuber Träbern à 3 Gr.			Profit von jedem Gebrau, wovon 4 Bierloose können bezahlt werden, u. das übrige für die 4 Viertelbrauer bleibt.		
lr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.
9	—	—	13	24	—	67	32	—
9	—	—	13	24	—	64	9	—
9	—	—	13	24	—	60	22	—

Einnahme von

	[illegible]	7	—	33	19	4	69	34	4
Gr.	258	7	—	33	19	4	65	24	4

le.

Gr.	225	12	—	26	33	—	65	5	—
	225	12	—	26	33	—	61	18	—
				Einnahme von 11½ Faß Coffent á Stübg. 3 Pf. u. 60 Zuber Träbern à 10 Gr.					
	238	12	—	29	4	4	72	15	4
r.	238	12	—	29	4	4	68	28	4
	238	12	—	29	4	4	65	5	4
				Einnahme von 12 Faß Coffent à Stübg. 3 Pf. u. 60 Zuber Träbern à 29 Gr.					
	244	4	—	31	12	—	68	31	—
Gr.	244	4	—	31	12	—	65	8	—
	244	4	—	31	12	—	61	21	—
				Einnahme von 12½ Faß Coffent à Stübg. 3 Pf. u. 60 Zuber Träbern à 12 Gr.					
	258	7	—	33	19	4	74	8	4
Gr.	258	7	—	33	19	4	69	34	4
	258	7	—	33	19	4	65	24	4

Cian

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Höck, Johann Daniel Albrecht,

Grundsätze der Polizey des Bierbrauens

Nördlingen 1810

J.germ. 88
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10551548-2